Bavar.
2061

Bavar.
2061

Patronatrecht

Pravar 2061

R.

Bav. eccl. 182.

Uiber das

Landesherrliche Patronatrecht

BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK MUENCHEN

Eine neue Erfindung

[Von Gregor Zirkel]

Le droit de patronage en général, soit qu'il soit ancien, ou universel dans toute l'église latine, n'est pas de la pureté de la première discipline: il vaudrait mieux, que les Evêques fussent plus libres dans la collation des bénéfices, particulièrement des cures. Fleury XII. Discours sur l'histoire ecclésiastique. —

Bavaricum

1804

pag 195

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die humane Denkungsart des neunzehenten Jahrhunderts berechtigte jedermann zu erwarten, daß die durch Säkularisation entschädigten Fürsten mit ihren Regierungsvorfahrern, den Fürstbischöffen im freundschaftlichen Bunde leben, und das Oberhirtenamt, so wie überhaupt den Lehrstand der Kirche ehren, und in seinem wohlthätigen Einflusse auf den Staat erhalten würden. Diese Betrachtung konnte den von ihren Unterthanen angebetheten Regenten das Opfer, welches sie der allgemeinen Ruhe bringen sollten, erleichtern. In vielen Gegenden ist auch diese Erwartung erfüllt worden; in einigen andern aber bemerkt man eine Eifersucht gegen den Bischof ohne gleichen, wie wenn man es mit dem gefährlichsten Feinde zu thun hätte. Die im Süden auf die Religion und ihre Diener gewagten, und nun dort verabscheuten Stöße finden in Deutschland ihre Bewunderer; und es ist nicht ihre Schuld, daß wir noch

keine Deportationen, Füsilladen, Noyaden u. s. w. unter uns erlebt haben. Die Fürsten reichen nun einmal nicht leicht die Hand dem Würgengel: auch haben gewaltsame Angriffe immer ihren Zweck verfehlt; sie machen den Verfolger sogar in den Augen des Pöbels verächtlich, den Verfolgten aber ehrwürdig. Man verspricht sich also von einer andern Seite her bessern Erfolg. Man sucht die Religionsdiener auf alle Art verächtlich zu machen: ihr Stand erscheint wie geächtet, und allen Kränkungen preiß gegeben. Welcher Mensch von Talent und Tugend wird nun Selbstverläugnung genug haben, in einen Stand zu treten, der so unwürdig behandelt wird? und so wäre auf einmal das Geheimniß, dem Christenthum den Gnadenstoß zu geben, entdeckt, welchem der scharfsinnige und thätige Julian*) lange nachdachte, aber nicht zur Reife bringen konnte. Wenn Josephs II. verhältnißmäßig schwache Versuche auf einige Klöster, welche aber doch den Seelsorgerstand gar nicht angingen, schon hinlänglich waren, den geistlichen Stand so sehr in Mißkredit zu bringen, daß es nun in den

*) Der Kaiser Julian verboth den Christen, ihre Kinder in den Wissenschaften unterrichten zu lassen, um keine Religionslehrer nachziehen zu können.

österreichischen Staaten an tüchtigen Seelsorgern mangelt, und man gezwungen ist, Männer aufzunehmen, welche anderswo für untüchtig gehalten werden; was wird erst in jenen Staaten erfolgen, wo der geistliche Stand geflissentlich und boshafter Weise beschimpft wird, und wo sich eine Animosität zeigt, welche einen durchdachten Plan vermuthen läßt, der nicht geschwind genug reifen will? Es ist schon so weit gekommen, daß das geistliche Kleid die Männer vom großen Bunde in unwillkührliche Wuth bringt, — die starken Geister mit den schwachen Nerven! —

Diese Denkungsart will man uns nun für Aufklärung aufdringen. Wenn die Völker im Süd-Osten roh und fanatisch über ihre Fetische halten; wie werden sie sich wundern, wenn sie solche Wunderdinge von den Abendländern her hören? aber an der Rohheit und an dem Fanatismus werden sie ihre Brüder erkennen. Wahrscheinlich will man es dahin bringen, daß der Geistliche in einer populären Kleidung mit der Tabackspfeife im Munde, sich mehr zur Bierschenke qualificire, wie es in verschiedenen Ländern der Brauch ist; damit, wenn man es etwa nicht dahin bringen sollte, den Stand verächtlich zu machen, die

Geistlichen selbst das Werk vollenden helfen. Was noch mehr den gutgesinnten Patrioten schmerzen muß, ist, daß diese Schwindelköpfe das allmähliche Fortrücken in der Bildung eben so hindern werden, wie die mit Heftigkeit betriebene Reformation im 15ten Jahrhunderte das schon begonnene Fortrücken des Südens um viele Jahre gehindert hat. —

Es ist allgemein bekannt, und wird öffentlich von den aufgeklärtesten protestantischen Fürsten, welche kleine Abtheilungen zur Entschädigung in Franken erhalten haben, eingestanden, daß Franken seine Bildung dem Seelsorgerstande zu verdanken habe. Der gegenwärtige neue Regent scheint dieses Verdienst besonders durch seine Aufmerksamkeit und Achtung belohnen zu wollen, indem er einen besondern Werth auf das Recht legt, die Pfarreyen zu besetzen. Die Klerisey erkennt diesen Wetteifer des Regenten mit dem Bischoffe mit Dankbarkeit; sie fühlt sich dabey sehr geehrt; sie sieht sich in der Mitte von beyden geachtet: und dies allein entschädigt sie für alle die Neckereyen der Kleingeister, welche sie bemitleiden: sie sieht dieses als die stärkste Aufforderung an, der Kirche so wie dem Staate gleich eiferig und gleich gewissenhaft zu dienen. Aber bey weitem der größte

Theil, der es redlich mit beyden meint, wünscht, daß das Recht der Kirche gehandhabt, die Kirchenzucht nicht geschwächt, und das so nöthige Ansehen des Bischofs nicht herabgesetzt werde, wie es Unedle wollen. Die Klerisey aber insbesondere wünscht, daß das Recht des Regenten und jenes der Kirche vorgelegt werde, damit beyde einverstanden eine auf Gerechtigkeit und Mäßigung gegründete Uibereinkunft treffen. Die Kirche hat immer Mittel gefunden, ihre Rechte dem Wohl des Staates anpassend zu machen, ohne ihr Ansehen preiß zu geben. Aber eine einseitig verfaßte, absprechende Erklärung hat allen Anschein gegen sich und läßt beynahe wie die Erklärung des Löwen gegen diejenigen, welche sich befugt glaubten, mit Theil an der Beute nehmen zu können. —

Zu dieser Absicht mag gegenwärtige Untersuchung über das Patronatrecht dienen, in so fern es das Präsentationsrecht betrifft. Die Arbeit wird manchem überflüßig und dem jetzigen Geschmacke, nach welchem das „Ich“ alles Recht konstruirt, zuwider scheinen: denn wozu eine rechtliche oder geschichtliche Untersuchung? Allein die Regierung scheint selbst diesen Weg gehen zu wollen; wir folgen

also nur nach. Bey unsern Modestaatsrechtsgelehrten geht freylich die Sache ein wenig leichter; sie ist mit einem einzigen Raisonnement abgethan: nämlich, alles, was sich im Staate befindet, was demselben dient, von ihm ernährt wird, ihm nützen oder schaden kann, in einer nahen oder fernen Verbindung mit demselben steht, ist der Verfügung des Regenten unterworfen; Bischoff und Pfarrer sind in diesem Falle; folglich . . . Wie viel oder wenig Gründlichkeit hierin liege, wird sich aus dem Folgenden herauswerfen.

Inhalt.

§. 1. Die Kirche ist kein Staat im Staate. — Seite 1

§. 2. Der Regent hat kein Recht, sich in die Angelegenheiten einer dem Staate unschädlichen Gesellschaft zu mischen. — Doch gebührt ihm die Polizeyaufsicht. — 2

§. 3. Eine dem Staate unschädliche oder gar nützliche Gesellschaft steht rücksichtlich ihrer moralischen Persönlichkeit und ihres Eigenthums, so wie jede Privatperson mit ihrem Eigenthume unter der öffentlichen Garantie. — 3

§. 4. Der Kirche, einer moralischen, oder besser sittlich-religiösen Gesellschaft kann dies Recht nicht abgeläugnet werden. — 6

§. 5. Die christliche Kirche hat sich durch einen 300 jährigen Kampf ihr Urrecht erworben. — 7

§. 6. Das Lehramt ist der Grundpfeiler, worauf die Kirche ruht. Ein Eingriff auf dasselbe ist Verletzung des Grundrechts aller Rechte. — 10

§. 7. Erster Einwurf — dessen Beantwortung. — 12

§. 8. Zweyter Einwurf — dessen Beantwortung. — 16

§. 9. Das Patronatrecht überhaupt ist eine von der Kirche ertheilte Vergünstigung. — Dessen Entstehung. — 31

§. 10. Das eingeführte Patronatrecht konnte nach dem Geiste der Kirche keinen Einfluß auf die Besetzung der Lehrstellen — Pfarreyen — haben. — 36

§. 11. Die Bischöffe bewilligen den Dynasten Hauskapläne für ihre Kapellen. Diese werden nach und nach zu Pfarreyen erhoben. Bewilligtes Patronatrechr auf dieselben. — 40

§. 12. Der Bischof kann das auf eine Lehrstelle bewilligte Patronatrecht zurück nehmen: und er ist verpflichtet es zurück zu nehmen, wenn es das Wohl der Kirche fordert. Seite 42

§. 13. Von dem an Stifte und Klöster übergegangenen Patronatrecht an Pfarreyen. — 47

§. 14. Von dem Patronatrecht der Stifte und Klöster an den ihnen inkorporirten Pfarreyen. — 51

§. 15. Von den bischöflichen Pfarreyen. — 54

§. 16. Das landesherrliche Patronatrecht: eine neue Erfindung, ein offenbarer Widerspruch. — 55

§. 17. Anwendung auf die Pfarreyen der säkularisirten Bißthümer in Franken. — 59

§. 18. Der Bischof hat als Collator ordinarius die bischöflichen Pfarreyen von Rechts wegen zu vergeben. — 62

§. 19. Das Patronatrecht auf die den aufgehobenen Stiften und Klöstern inkorporirten Pfarreyen ist als erloschen anzusehen. — 65

§. 20. Das Patronatrecht auf die von den Dynasten gestifteten Pfarreyen ist der Verfügung des Bischofs unterworfen. — 69

§. 21. Würdigung des von der Kurpfalzbayerischen Regierung aufgestellten Grundsatzes in Hinsicht des landesherrlichen Patronatrechts. — 71

§. 22. Beantwortung der Gründe, welche zur Festsezzung des Grundsatzes in Betreff des allgemeinen landesherrlichen Patronatrechts gedient haben. — 78

§. 23. Schluß. — 101

---

§. 1. Die

§. 1. Die Kirche ist kein Staat im Staate.

Die Vorstellung, daß Kirche und Staat sich einander entgegengesetzt sind; daß beyde als geschlossene Gesellschaften sich einander gegenüber stehen, und die eine mit der andern, wie ein Staat mit dem andern unterhandle, folglich daß ein Staat im Staate existire, diese Vorstellung hat schon viel Uebels gestiftet. Einmal schien die Meinung geltend zu werden, daß die Kirche wegen ihres höhern Zweckes und geistigen Beschäftigungen die Oberhand behaupten, und alles im Staate vom Regenten an bis auf den letzten Unterthan sich unterwerfen müsse; was gerade der Grundverfassung dieser moralischen Gesellschaft entgegen ist. Die Inkonsequenz dieser Behauptung blieb nicht lange verborgen; und der Staat (die Regierung) hat sich dafür gerächt; aber weil es Rache war, so überschritt man die Gränzen, welche die mäßigende Vernunft hätte vorschreiben sollen. Nun ist aber schon bereits hinlänglich von Andern gezeigt worden, daß diese Vorstellung falsch sey; und man hält sich der Mühe überhoben, dies mit weit ausholenden Gründen noch einmal zu beweisen: aber zu wünschen wäre es, daß

die Geschäftsmänner ein für allemal dieser Vorstellung keinen Einfluß auf ihre Beschlüsse und Einrichtungen vergönneten.

§. 2. Der Regent hat kein Recht, sich in die Angelegenheiten einer dem Staate unschädlichen Gesellschaft zu mischen: — doch gebührt ihm die Polizeyaufsicht.

Wenn sich in einem bereits organisirten Staate eine kleine Gesellschaft von etwa 5 Männern zu einem ökonomischen oder wissenschaftlichen Zwecke zusammen verbände, welchen jeder für sich allein genommen aus Abgang hinlänglicher Kräfte nicht erreichen könnte; wenn sie der Ordnung wegen Einem ihrer Glieder den ersten Platz anwiese, welcher die Geschäfte vertheilte, an welchen sich alles wenden müßte, und von welchem alles ausgefertigt würde; wenn diese Gesellschaft zur Erreichung ihres Zweckes Beyschüsse unter sich machte: wer wird sich getrauen zu behaupten, daß diese Gesellschaft von dem Regenten unabhängig sey? Aber wem wird auch nur einfallen, zu glauben, daß der Regent diesen gesellschaftlichen Verein hindern, seine Existenz stören, oder sich in das Innere dieser Gesellschaft mischen könne, oder über ihre gemachten Beyträge zu verfügen befugt sey? und wenn der Regent dieses wagen wollte, wer würde nicht über Verletzung der Menschen- und Eigenthumsrechte

klagen? Mit allem Rechte! Wenn die Mitglieder die ihnen aufliegenden Pflichten als Staatsglieder erfüllen, so kann ihnen weiter nichts zugemuthet werden. Dem Regenten kann inzwischen nicht gewehrt werden, Polizeyaufsicht darüber zu halten, daß dem Staate nichts zuwider geschehe; daß niemand in seinen Rechten gekränkt, und keines Andern Freyheit verletzt werde.

§. 3. Eine dem Staate unschädliche, oder gar nützliche Gesellschaft steht rücksichtlich ihrer moralischen Persönlichkeit und ihres Eigenthums unter der öffentlichen Garantie, so wie jede Privatperson mit ihrem Eigenthume.

Ist einmal die Unschädlichkeit einer Gesellschaft für den Staat hergestellt; so steht sie — ihre innere Einrichtung und die zu dem Zwecke nöthig befundenen Beyschüsse, — das Gesellschaftsvermögen — eben so unter der öffentlichen Garantie, als es von jedem einzelnen Gliede und seinem Privatvermögen anerkannt ist. Um die moralische Persönlichkeit sammt dem damit verbundenen Eigenthumsrechte zu erhalten, scheint zwar eine solche Gesellschaft erst darum ansuchen zu müssen, öffentlich, das ist, vom Staate als rechtmäßig anerkannt zu werden. So lange dieses nicht geschieht, scheint sie noch keinen öffentlichen Schutz zu haben; sie wird im Staate, als nicht existirend angesehen, ist nur Privat-

gesellschaft, und ihre Rechte scheinen keine anderen zu seyn als die bürgerlichen Rechte, welche die Einzelnen zu einem gewissen Zwecke vereinigt haben, und gegen sich sowohl, als gegen Auswärtige geltend machen. Eine Handelsgesellschaft z. B. hat noch keine besondere Garantie von Seite des Staates. Sollte sie diese haben, so müßte ihr Zweck vorgelegt und begnehmigt werden, um sich öffentlich versammeln und auch solche Mittel gebrauchen zu können, welche außer der Sphäre des Rechts der Einzelnen und ihrer Geschäfte liegen. Allein es ist hier von keiner Garantie des Zweckes einer Gesellschaft und einer besondern Begünstigung, sondern blos von der Garantie des Rechtes die Rede. Soviel ist gewiß, daß die Garantie des Staates rücksichtlich der persönlichen Freyheit, Sicherheit und des Eigenthumsrechts nicht nur den Einzelnen, numero Individuis, sondern auch den Verbindungen derselben zu jeder unschuldigen und dem Staatszwecke nicht entgegengesetzten Absicht (den moralischen Individuen) zu gut kommen müsse. Denn die Menschen haben dadurch, daß sie einen bürgerlichen Verein unter sich geschlossen haben, um sich Freyheit, Sicherheit und Eigenthum zu verschaffen, — auf dieses Urrecht, ihre Kräfte zu gewissen besondern Zwecken zu vereinigen, nicht Verzicht gethan; da gerade durch diese erste Vereinigung in einem Staate der Grund gelegt ist, jeden andern der Menschheit aufgegebenen Zweck durch vereinte Kraft wirklich zu machen, und durch die Rechtmäßigkeit des ersten

Vertrags jeder andere Vertrag zwischen Zweyen oder Mehreren begründet ist. Wollte daher in einem Staate keine andere, auf Verträge gegründete Gesellschaft geduldet werden; so würde überhaupt kein Vertrag bestehen können, oder dürfen; ein Absurdum, wodurch alle bürgerliche Freyheit vernichtet würde, und das Recht der persönlichen Sicherheit und des Eigenthums, welches hat eingeführt und garantirt werden sollen, in seinem Gebrauche aufhören müßte.

In sofern also stehen alle Einzelne sowohl als alle besondere Gesellschaften unter dem Schutze des Staates, und die Garantie desselben ist zwar ursprünglich nur negativ, Gewalt entfernt zu halten; aber doch auch sofern positiv, als diese Entfernung der Gewalt in einen Schutz der persönlichen und Eigenthumsrechte übergeht. —

Sieht aber der Regent, daß — die Unschädlichkeit vorausgesetzt — die einzelnen Mitglieder Vortheile aus dieser Verbindung ziehen; daß sogar der Staat selbst Vortheil davon habe: dann ist die Forderung, daß die Gesellschaft um das öffentliche Anerkennen und um den Schutz ansuchen müsse, übertrieben; weil dieser schon für sich verbunden ist, dasjenige zu begünstigen, was dem Staate vortheilhaft ist: dann vermehrt sich für eine solche nützliche Verbindung das Interesse des Regenten, so wie die Garantie von selbst; aber kein Recht des Einmischens in das Innere der Gesellschaft oder in das Gesellschaftsvermögen kann ihm daraus erwachsen; selbst

dann nicht, wenn er dafür hielte, durch sein Einmischen das Interesse der Gesellschaft oder des Staates erhöhen zu können; eben so wenig, als es Rechtens wäre, sich in die Angelegenheiten und ökonomischen Geschäfte der Einzelnen zu mischen, wenn gleich das Interesse des Staates dadurch könnte erhöhet werden. Es versteht sich, daß hier von obrigkeitlicher Einmischung von Rechtswegen die Rede sey: jede andere darf auf eine entfernte und zwanglose Weise versucht werden. Das Recht des Regenten und die öffentliche Garantie bleiben immer die nämlichen, die Gesellschaft mag sich vergrößern, so viel sie will, — immer unter der Voraussetzung, daß dem Staatszwecke überhaupt, und der Freyheit Einzelner nicht entgegengehandelt werde.

§. 4. Der Kirche — einer moralischen, oder besser, sittlich-religiösen Gesellschaft — kann dies Recht nicht abgeläugnet werden.

Setzen wir statt der oben angenommenen ökonomischen Gesellschaft eine moralische, deren Zweck ist, Religion und Moralität zu befördern — die Kirche, — so ist das Recht des Regenten und die öffentliche Garantie noch eben so beschaffen, wie wir es oben gesehen haben. Findet sogar der Regent es räthlich, selbst Mitglied davon zu werden, wie es wohl nicht anders seyn kann, so erlangt er zwar nicht als Regent, aber doch als Mitglied ein

neues Recht, — das eines Mitgliedes.[1] — Daß freylich die Gesellschaft nicht lange säumen wird, den erhabenen Einverleibten zu distinguiren, hat seine guten Gründe. Gleichwie aber die Glieder einer solchen Gesellschaft sich an physischen und moralischen Kräften sehr ungleich sind; so folgt nothwendig, daß ihr Einfluß auch sehr ungleich ist; und so mag freylich das Einwirken eines gekrönten Mitgliedes ungleich größer seyn, als jenes eines Privatmannes: aber hier ist die Rede vom Recht des Regenten, als Regenten.

§. 5. Die christliche Kirche hat sich durch einen 300jährigen Kampf das Grundrecht der Gesellschaft errungen.

So wenig Recht des Einwirkens in eine solche Gesellschaft und in ihr Gesellschaftsvermögen nun der Regent hat; eben so wenig hat er das Recht, diese Gesellschaft in ihrer Entstehung und Ausbreitung zu hindern, — immer

1 So ist es noch keinem Fürsten eingefallen, bey seinem Eintritt in manche andere Gesellschaft auf die Würde eines Sonnenritters oder Kadosch, — oder Provinzials Anspruch zu machen; oder sich auf die Höhe des Areopagus zu schwingen, oder diesem gar präsidiren zu wollen, ob es ihm schon daran hätte gelegen seyn können, die letzte Stuffe und den letzten Zweck der Gesellschaft genau zu kennen.

unter der obigen Voraussetzung der Verträglichkeit mit dem Staatszwecke. — Gehen wir nur ohne weitere Umwege zur christlichen Kirche über. Diese moralische Gesellschaft hat dieses Kleinod aller Rechte, dieses Urrecht mit 300 Jahr lang geflossenem Blute erkämpft. Denn dieses ausharrende Dulden dürfte man doch wohl einen Kampf nennen. — Klein und unansehnlich war der Anfang; reissend die Fortschritte: alle menschlichen Kräfte sind in Bewegung gesetzt worden, um das Aufkommen dieser Gesellschaft zu hindern; aber sie war unüberwindlich. Der Sieg des Christenthums ist zugleich der Sieg ihres gesellschaftlichen Rechts, und die Schande der Despoten bey ihren Eingriffen in die menschlichen Urrechte. Mit unter kamen auch ruhige Epochen. Der edle Trajan ließ sich über das Wesen und den Zweck dieser Gesellschaft Bericht erstatten. Da er aber den Staatszweck nicht gefährdet, wohl aber vortheilhaft durch die Lehre und den Cultus dieses ethischen Vereins unterstützt fand; so unterwarf er das Ganze einer scharfen Polizeyaufsicht, [2] hielt sich aber nicht für berechtigt, die Angriffe auf die Gesellschaft fortzusetzen, oder auf das Innere derselben und ihr gesellschaftliches Vermögen Eingriffe zu thun. Auch finden wir nicht, daß dieses im eigentlichen römischen Gebiete, oder in den griechischen Kolonien, oder in den morgen-

2 Wir hoffen nicht, daß wir den Einwurf beantworten sollen, daß die Christen der Staatsreligion zuwider sich eingedrungen haben.

ländischen Gegenden geschehen ist. Nirgends hat sich ein Regent in das Innere einmischen wollen; und hätte er es gewagt, in Hinsicht der Lehre und des Cultus Vorschriften zu machen, oder über Kirchenvorsteher oder Kirchenvermögen etwas zu verordnen: so würde man mit der nämlichen festen Haltung diese Eingriffe abgewiesen haben. — Nun scheint man in den neuesten Zeiten so ziemlich damit einverstanden zu seyn, daß die Staatsmacht nicht befugt sey, sich mit dem innern Wesen einer religiösen Gesellschaft zu befassen. Die Regenten glauben selbst, mit dieser Erklärung ihre aufgeklärte Denkungsart zu legitimiren. Sollte aber ein Sinn darin liegen; so müßte darunter verstanden werden — die Lehre, die dadurch bewirkte Uiberzeugung, religiöse Meinungen und Gesinnungen, — der damit in Verbindung stehende Cultus — die Mittel, den religiösen Zweck zu erreichen. Allein diese Erklärung der Regenten ist ein Gemeinplatz, mit welchem man es nach Belieben hält: in der Anwendung nimmt man es nicht so genau, und er bedeutet höchstens nur die Toleranz der verschiedenen Religionspartheyen; höher aber geht der Schwung der philosophischen Politiker selten; daher die Widersprüche auf allen Seiten! Die Polizeyaufsicht, welche dem Regenten auf keine Weise in Anspruch genommen werden kann, ist schon ein sehr willkommenes Mittel, sich für alle Fälle die Thüre offen zu halten. Aber dazu kömmt noch das jus eminens, womit man überall auslangt.

§. 6. Das Lehramt ist der Grundpfeiler, worauf die ganze Kirche ruhet: ein Eingriff auf dasselbe ist Verletzung des Grundrechts aller Rechte.

Inzwischen bleibt soviel ausgemacht, daß die Theorie vom Fürstenrecht den Regenten auf keine Weise berechtiget, in die Angelegenheiten des so eben berührten ethischen Vereins sich einzumischen. Da nun die Kirche zum Zweck hat, Religion und Moralität zu befördern; so ist ihre erste und eigentlichste Angelegenheit, die schicklichsten Werkzeuge auszuwählen, um ihr vorgestecktes Ziel zu erreichen. Das Fundamentalmittel ist das Lehramt [3], der Bischof mit seinen Gehülfen, den Seelsorgern. — Sobald die Kirche in ihrer Geburt, im ersten Moment ihres Daseyns gedacht wird, muß auch nothwendiger Weise das Lehramt als mitexistirend gedacht werden. Zu- und Abnahme der Kirche steht im Verhältnisse mit dem Lehramte: das Wohl, die Erreichung des ursprünglichen Zwecks, ist seinen Händen anvertraut. Die Kirche steht und fällt mit dem Lehramte. Daraus ergibt sich nothwendig, wie viel der Kirche daran liegen muß, das Lehramt auf die möglich beste Art zu bestellen;

3 Das Lehramt umfaßt den eigentlichen, unmittelbar auf den Verstand wirkenden Unterricht, und zweytens den symbolischen, cultum externum, der auf die Sinne, das Gefühl und die Einbildungskraft, und durch diese auf den Verstand wirkt.

es folgt, daß dies ihr erstes und wichtigstes Geschäft, ihr wesentlichstes, theuerstes und ganz unveräußerliches Recht ist: denn sich dieses Rechts begeben, wäre eben so viel, als die Existenz und das Wohl der Gesellschaft dem Ungefähr preisgeben; oder vielmehr auf die widersprechendste Weise den vorgesteckten Zweck und sich selbst aufheben. Es folgt weiter, daß derjenige, welcher sich hierin einen Eingriff erlaubt, das erste Recht aller Rechte verletzt, daß er den Baum bey der Wurzel verwundet, und die Existenz der Gesellschaft in Gefahr setzt. Der Eingriff auf dies erste und theuerste Recht ist demnach so widerrechtlich, als der Angriff auf die Existenz selbst; ja er ist noch verabscheuungswürdiger, je hinterlistiger er das Gebäude untergräbt, und je sicherer er den Einsturz herbeyführt, was sich selbst Julian nicht erlaubte. Dies war auch die Ansicht der ersten Kirche. Der Clerus und das Volk beschäftigten sich mit der Wahl des neuen Vorstehers — des Bischofs — nachdem sie lange und beschwerliche Vorübungen vorausgehen ließen, um keinen Mißgriff zu machen. Der von der Kirche gewählte Bischof war alsdann verpflichtet, und eben deswegen berechtigt, seine Mitarbeiter und Gehülfen, die ihm in die Hände arbeiten mußten, zu wählen, zu ordiniren und auszustellen. Niemanden fiel ein, ihn in diesem Geschäfte zu beschränken; es konnte aber auch niemand einfallen, indem sogleich im Anfange eine in den Kirchendocumenten [4] gegründete Uiber-

4 In quo vos spiritus sanctus posuit episcopos regere eccle-

zeugung herrschend wurde, daß der Bischof jure divino berechtigt sey, seine Gehülfen anzustellen. Diese Uiberzeugung hat sich durch alle Perioden fest gegründet erhalten, und behauptet wie jede andere religiöse Meinung das Recht, von keiner Seite her beunruhigt zu werden. Der Regent, welcher eingesteht, daß er nicht berechtigt sey, eine religiöse Meinung antasten, oder gar gewaltsamer Weise verdrängen zu dörfen, steht mit sich selbst in Widerspruche, wenn er sich einen widerrechtlichen Eingriff in die Organisation des kirchlichen Lehrstandes erlaubt. Wenn die ersten Kirchenverfolger den Abscheu der Nachwelt sich zugezogen haben, obschon der Philosoph in der tiefliegenden Denkungsart der damaligen Zeiten noch etwas zu ihrer Entschuldigung auffinden könnte; so muß derjenige, welcher in den neuesten Zeiten bey ganz veränderter Denkweise die Grundrechte der Gesellschaft verletzt, sowohl den Philosophen als den gemeinen Mann gegen sich empören, und in den Annalen der Menschheit und der Religion sein Urtheil erwarten.

§. 7. Erster Einwurf und dessen Beantwortung.

Aber wie? wird man von allen Seiten einwenden, — es ist ja allgemein anerkannt, daß der Religionslehrer

siam dei . . und: quae audisti a me per multos testes, haec commenda fidelibus hominibus, qui idonei erunt, et alios docere.

einen entschiedenen Einfluß auf das Wohl des Staates hat; wie kann nun der Staat bey dessen Anstellung gleichgültig seyn? muß also nicht der Regierung das Recht zukommen, den Religionslehrer zu setzen? Antwort: ganz und gar nicht! die Kirche freuet sich, daß ihr vorgesteckter Zweck auch dem Staate so sehr zu statten kömmt; sie freuet sich, daß der Staat von einer Anstalt, welche er einst so mörderisch zu verdrängen suchte, nun selbst Unterstützung oder gar seine Erhaltung erwartet; sie läßt sichs gefallen, daß die Werkzeuge — die Religionslehrer, mit welchen sie ihren Zweck zu erreichen sucht, zugleich auch vom Staate als nützliche, oder gar als nothwendige Werkzeuge angesehen werden, den Staatszweck durch Begründung einer sittlich religiösen Denkweise zu befördern. Aber alles dieses gibt dem Regenten kein Recht auf die moralische Gesellschaft, und benimmt dieser nicht das Geringste von ihrem angestammten Rechte in Betreff der Bildung und Aufstellung ihres Lehrstandes. Höchstens noch, wenn der kirchliche Verein genau den nämlichen Zweck hätte, wie der Staat, — bey einem Numa, welcher bei der Organisirung des Staats auch zugleich eine Staatsreligion mit einführte, welche sich einander die Hand reichten, könnte wohl der Staat, aber ganz und gar nicht der Regent, im Falle eine monarchische, und nicht eine despotische Regierung angenommen wird [5], eine solche Forderung machen: aber

5 Lorsque la religion a beaucoup de ministres, il est naturel, qu'ils aient un chef, et que le pontificat y soit établi.

eine moralische Gesellschaft, wie die christliche Kirche, deren Zweck ein ganz anderer und in einer gewissen Hinsicht ein weit höher liegender Zweck als der Staatszweck ist, welcher darum nur zufälliger Weise, und wie fern die Moral auch das Recht in ihre Sphäre aufnimmt, den Staatszweck so mächtig befördert, wie es der Staat von allen Anstalten, welche ihm zu Gebothe stehen, nicht erhalten kann; eine moralische Gesellschaft, deren erhabener Zweck zum Geistigen, Unendlichen und Ewigen emporstrebt, welche ihre Hülfsmittel selbst — das Lehramt — dem übersinnlichen Zwecke anpaßt, ist ursprünglich nur allein interessirt, für ihren höheren Zweck die schicklichen Werkzeuge auszuwählen. Darin liegt das Eigenthümliche der religiösen Gesellschaft, folglich auch das Eigenthümliche ihres Rechts. Da die Pflicht des Regenten, folglich auch sein Recht und Befugniß nicht über den Staatszweck hinausgeht; so würde er bey der Bestellung des Lehramtes alles gethan zu haben glauben, wenn er diesen gesichert hätte, und mehr würde ihm auch von Rechtswegen nicht zugemuthet werden können. Allein damit wäre der Kirche nicht gedient: ihr eigentlicher Zweck, um welchen

Dans la monarchie, où l'on ne saurait trop séparer les ordres de l'état, et où l'on ne doit point assembler sur une même tête toutes les puissances, il est bon, que le pontificat soit séparé de l'empire; la même nécessité ne se rencontre pas dans le gouvernement despotique, dont la nature est de réunir sur une même tête tous les pouvoirs. Montesquieu Esprit des loix. Liv. 25. Chap. 8.

sich der Staat nicht bekümmert, wäre vernachläßigt, ihre ganze Existenz wäre auf das Spiel gesetzt. —

Dem Regenten bleibt übrigens unverwehrt, Lehrer der Künste und Wissenschaften, auch der Moral, Politik und Religion anzustellen, wie er sie immer zu seinem Zwecke braucht: allein diese sind keine solche, wie sie die kirchliche Gesellschaft zu ihrem erhabenen Zwecke vonnöthen hat. Glaubt aber der Regent, daß die Religionslehrer den Staatszweck mächtig unterstützen helfen, wie es freylich ausgemacht ist, und Plinius den Trajan versicherte; so kann er sich mit denselben in nähere Verbindung setzen, ihnen von der Volkserziehung so viel übertragen, als es ihm dienlich scheint, wie bisher allenthalben geschehen ist, [6] und sich der Unterstützung freuen, welche ihm eine wie vom Himmel gerufene Gesellschaft leistet. Dies war auch die Ursache, warum sich die Regenten beeiferten, diese sittlich religiöse Anstalt auf alle Art zu unterstützen. Will aber der Regent diese von seinen Vorfahren befolgte Maxime nicht mehr einhalten; will er ihr auch alles dasjenige entziehen, was sie seit Jahrhunderten als den Lohn ihrer anerkannten Verdienste genossen hat; so mag er es. Die Wahrheit unterliegt unter dem Drucke nicht, und die Kirche hat diese Probe schon oft bestanden. Ob er sich aber nicht gegen das Gewissen seiner Unterthanen, welche ihm die Angelegenheiten desselben nicht

6 Aber wegen dieser Zulage von Beschäftigung (accessorium) wird man doch keinen Anspruch machen können auf das Amt selbst!

anvertraut haben, und gegen den Staat selbst, welcher alle ihm nützlichen Glieder will belohnt, oder wenigstens doch geachtet wissen, verantwortlich mache, ist eine andere Frage. Wenigstens wird er dem Vorwurf einer Bedrükkung in dem, was nicht des Kaisers, sondern was Gottes ist — und dem Tadel einer unliberalen Behandlung gegen Menschen, die nur zu dulden und zu nützen wissen, nicht entgehen. Inzwischen fühlt der Staat nicht gleich anfangs die Folgen seines Verfahrens: denn die Religionsdiener, auch unedel behandelt, fahren fort, ihren Zweck gewissenhaft zu verfolgen, und dieses frommet immerhin dem Staate noch eine Zeitlang. Allein der zu moralisch-religiösen Zwecken vereinigten Gesellschaft kann nicht verarget werden, wenn sie bey solchen Ereignissen mehr als gewöhnlich um ihre Existenz besorgt ist; denn solche Vorfälle sind gemeiniglich Vorbothen eines Angriffes auf die Gesellschaft selbst.

§. 8. Zweyter Einwurf — dessen Beantwortung.

Wenn aber auch der Regent nicht geradehin befugt ist, die Religionslehrer zu wählen, so kömmt ihm doch das Recht zu, jene Kirchenämter zu besetzen, welche der Staat unterhält; und so wäre vor der Hand außer Zweifel, daß der Regent berechtigt sey, die Pfarreyen zu besetzen: denn diese werden vom Staate unterhalten. Der Pfarrer ist als ein Staatsbeamter zu betrachten,

und wird als solcher vom Staate ernährt; seine Verhältnisse können also keine anderen seyn, als die der übrigen Staatsbeamten. —

Antwort: In sofern man humano modo loquendo nichts größers kennt, als dem Staate unmittelbar dienen, fühlt sich das Pfarramt ganz sicher geehrt, mit in die erste Klasse aufgenommen zu seyn. Ohnehin hat die im Mittelalter mit dem Feudalsystem in die Kirche eingeschlichene Eintheilung in hohe und niedere Geistlichkeit [7], den Seelsorgerstand in die letzte Klasse geworfen [8], weil der Seelsorger nur zur Arbeit bestimmt war, im Schweiße seines Angesichts, selbst mit Aufopferung seines Lebens [9], sein Brod sauer erwerben, und noch obendrein mit seinen Gütern, — dem Lohn seines Verdienstes — die sogenannte hohe Geistlichkeit bereichern mußte, wie wir unten sehen werden. Mit Dankbarkeit werden sich

7 Canonici, qui auctoritate inferiori clero praestant, etiam morum integritate praelucere jubentur. Van Espen, Tom. 2. de inst. et offic. Can. pars. 2. cap. 1.

8 Es ging hier, wie in der politischen Welt, daß die Konsumenten zur ersten Klasse, — die Produzenten, — also die durch Arbeit nützlichen — zur letzten Klasse gezählt werden.

9 Besonders der Seelsorger in der katholischen Kirche in Hinsicht des Krankenbesuches, von welchem mehr gefordert wird, als die Kirchendiener anderer christlichen Konfessionen zu leisten schuldig sind.

die Seelsorger der ehrenvollen Erklärungen erinnern, welche der erhabene Kurfürst von Bayern in ihrer Sache schon einigemal gethan hat. Also noch einmal zugegeben, daß der Seelsorger eben so und noch mehr als jeder andere Staatsbeamte verbunden sey, den Staatszweck zu befördern; wiewohl wir nicht vergessen dürfen, daß ihn sein eigentlicher Beruf noch viel höher treibt, wie oben bemerkt wurde: so wird doch nachdrücklichst geläugnet, daß ihn der Staat nähre, worauf man das Recht gründen will, den Seelsorger zu setzen. — Nicht der Staat, sondern die ethische Gesellschaft — die Kirche — ist es, welche ihren Lehrer nährt. Dies zu erweisen, kostet nicht viele Mühe. Gleich bey der Entstehung dieser moralischen Gesellschaft brachten die Mitglieder freywillige Beyträge zusammen — Oblationes — welche zum Unterhalte der Lehrer und der Armen mußten verwendet werden. In der Folge kam noch eine Art anderer Zuschüsse dazu, welche bey Cyprian unter dem Namen Sportulae vorkommen [10]. So beträchtlich nun diese Beyträge mögen gewesen seyn, indem zur Zeit der Verfolgung beträchtliche Kirchengüter den Christen konnten abgenommen werden, welche Constantin wieder zurückzugeben befahl [11]; so konnten sie doch in folgenden Zeiten, wo sich die christliche Kirche so sehr ausbreitete, nicht mehr hinreichen,

10 Van Espen Juris Eccl. Univ. pars II. tit. 33. cap. 1.

11 Euseb. de vita Constant. L. 2. Cap. 39. omnia ergo, quae ad ecclesias recte visa fuerint pertinere, sive domus ac

den mit der Kirche verhältnißmäßig anwachsenden Lehrstand zu ernähren. Auch waren die bisherigen Beyträge der ärmern Klasse lästiger als der reichern: man war also bedacht, die Sache gleicher und regelmäßiger einzurichten. Ohnehin wurden bald größere Strecken Landes in kleinere Abtheilungen zerlegt, welche den Namen Pfarreyen erhielten, in deren jeder ein Seelsorger aufgestellt wurde. Um diesen den Unterhalt zu verschaffen, und den Kirchenbedürfnissen an allen einzelnen Orten abzuhelfen, mußten neue Quellen aufgesucht werden. Die Vorsteher der Kirche fanden in dem Mosaischen Gesetze eine Einrichtung, welche eben so zweckmäßig, als ausgiebig zu seyn schien. Es war dieses die Erhebung der Zehenten. Wenn die Israeliten, als im unvollkommenen Gesetze lebend, sich diese Abgabe gefallen ließen, wie viel mehr, sagten sie, wird man dieses zur Unterhaltung der Priester und Armen von den Christen erwarten müssen? Eine dem St. Augustin zugeschriebene Rede beschuldigte gar denjenigen, welcher seinen Zehent nicht gibt, eben so vieler Todtschläge, als in seinem Wohnorte Arme vor Hunger sterben. Diese Ermahnungen konnten ihren Zweck nicht verfehlen [12]:

possessio sit, sive agri, sive horti, seu quaecunque alia, nullo jure, quod ad dominium pertinet, imminuto, sed salvis omnibus atque integris restitui jubemus.

12 Fatendum nihilominus est, crebris hisce patrum et pastorum suorum exhortationibus fideles ad decimarum oblationem multum permotos fuisse, atque in pluribus

und so hatte man einen vollkommen hinreichenden Unterhaltungsfond. —

Da aber diese Abgabe vollkommen im Geiste der ersten Kirche freywillig war, und mancher mit seinem Zehent nicht recht einhalten wollte, so war zu besorgen, daß auch diese Quelle leicht versiegen würde; bis Karl der Große, welcher zur Gründung der deutschen Kirche nicht wenig beygetragen hat, den Vorschriften der Concilien und den Ermahnungen der Privatlehrer den besten Vorschub leistete, indem er die Zehentabgabe für die Geistlichen zur allgemeinen Verordnung machte [13]. Damit aber niemand sich weigern möchte; so befahl er allen Aufsehern über seine Meyerhöfe, von seinen eigenen Gütern ebenfalls den Zehenten zu geben [14]. — Hieraus wird auch zugleich erwiesen, daß es in der weitschichtigen fränkischen Monarchie ursprünglich keine Laienzehenten gegeben habe [15]. Karl wollte ferner, daß über die in der Kirche

locis sensim populum decimarum oblationi et solutioni se voluntarie submisisse. Van Espen I. E. V. pars 2. tit. 33. cap. 1.

13 Schmidts Geschichte der Deutschen. I. Th. 575. S.

14 Schmidts G. d. D. I. Th. l. c.

15 Selbst die Bischöffe und Aebte waren verbunden, den Pfarrkirchen den Zehenten zu geben, wo ihre Kolonisten eingepfarrt waren. Van Espen, l. E. pag. 2. tit. 33. cap. 3.

gemachte Austheilung der Zehenten [16] fest sollte gehalten werden. Daß aber die Zehentabgabe vorzüglich dem Pfarrer angehöre, darüber ist nur Eine Stimme [17]. Da es nun ausgemacht ist, daß der Zehent ursprünglich keine Staatsabgabe ist, auch ohne diese kirchliche Veranlassung eben so wenig als andere Israelitische Opfer zur Staatsabgabe gemacht worden wäre; und da ferner ausgemacht ist, daß überhaupt kein Gesetz bey den Franken gültig war, ohne daß es das Volk angenommen hätte [18]: so folgt, daß die Zehenten nur in der Bestimmung, in welcher sie dem Volke vorgetragen wurden, und auf welche es seine Einwilligung gab, ihre Rechtsgültigkeit haben; es folgt, daß nicht der Staat, sondern das Volk, in so fern es sich zur christlichen Kirche bekennt, seine Lehrer,

16 Ad ornamentum ecclesiae primam eligant partem, secundam ad usum pauperum vel peregrinorum per eorum manus misericorditer cum omni humilitate dispensent; tertiam vero partem semet ipsis soli sacerdotes reservent. Schmidt, l. c.

17 Cum ergo saeculo 7 et 8, quando praecipue decimarum solutio invalescere coepit, singulae ecclesiae per suos particulares presbyteros, quos hodie parochos dicimus, regerentur, hique populo spiritualia administrarent, atque totius parochiae curam agerent, etiam hisce decimas tanquam quasdam oblationes cedere populus voluit. Van Espen, l. c. cap. 3.

18 Schmidts G. d. D. l. c.

und vorzüglich seine Pfarrer durch „diese einzelnen „und persönlichen Beyträge“ unterhält; es folgt, daß nach der Grundverfassung jede Pfarrey von der Gemeinde selbst gestiftet und hinlänglich ausgestattet sey. — Karl der Große — an der Spitze der Kirche, glaubte auf diese Art die fränkische Kirche auf unerschütterliche Pfeiler aufgesetzt zu haben. Es war nicht leicht vorzusehen, daß nun die Kirche noch einmal in die nämlichen traurigen Umstände, wie durch seinen kriegerischen Großvater, könnte versetzt werden, unter welchem sie beynahe alle ihre Güter verlohren hatte [19], und auf dem Punkte war, aus Abgang hinlänglicher Unterhaltungsmittel zu Grunde zu gehen. Die Großen im Staate, welche Karln im Kriege folgten, und beynahe die Heerzüge auf ihre Kosten mitmachen mußten, zur Wiederersetzung der Kirchengüter anzuhalten, ließ sich nicht wohl thun [20]; und auf der andern Seite das Christenthum sinken zu lassen, von welchem Karl die Erhaltung seiner Eroberungen und die Befestigung der Monarchie

19 Charles Martel trouva tout le patrimoine public entre les mains des ecclésiastiques; Charlemagne trouva les biens ecclésiastiques entre les mains des gens de guerre. Montesquieu, liv. 31. chap. 12.

20 On ne pouvoit faire restituer à ceux-ci, ce qu'on leur avoit donné. Montesquieu, l. c.

erwartete, war noch unzuläßiger [21]. Die Zehentabgabe, als eine alttestamentarisch-kirchliche Einrichtung, wurde also von allen Seiten als das einzige Rettungsmittel befunden. Doch fiel Karln nicht ein, auf die von ihm kaiserlich unterstützte Zehentverordnung ein Recht zu gründen, welches hier und da aus der Amortization will abgeleitet werden, — das Recht den Lehrstand zu bestellen. — Solche kleinlichte Einfälle sind kein Produkt sublimer Köpfe. Karl hätte gern der Kirche ihren ersten Glanz gegeben, und durch solche Beschränkung würde er mehr geschadet haben, als wenn er sie in der absolutesten Armuth gelassen hätte. Aber einem bei weitem weniger sublimen Kopfe würde so etwas nicht eingefallen seyn; weil die Zehenten eine vom Volke, in sofern es als ethische Gesellschaft erscheint, bewilligte Abgabe ist, welcher sich selbst der Kaiser als erstes Mitglied dieses Vereins unterworfen hat: eine Abgabe so verschieden von den Staatsabgaben, wie von den Staatszwecken — recht eigentlich zur sittlich-religiösen Gabe gemacht, indem der Kontribuent bey dem Einsammeln nach patriarchalischer Sitte aus Dankbarkeit dem Gottes- und Kirchendienste — und der Nächstenliebe sein Opfer bringt, welchem auch der Despot keinen Zwang oder Beschränkung auflegen darf. —

21 D'un autre côté le christianisme ne devoit pas périr, faute de ministres, de temples, et d'instructions. Montesquieu, l. c.

Wie würde sich Karl wundern, wenn er einen Blick auf die Unterwelt werfen, und sehen sollte, wie diese wohlthätigen Beyträge — ursprünglich zum Unterhalte des Gottesdienstes und zur Pflege der Armuth bestimmt — nun bald zum Raube wurden? Edle und Unedle verläugneten alle Gesinnungen der Großmuth und des Rechts, und bemeisterten [22] sich des Allmosens, welches selbst bey dem Einsammeln bittweise muß zusammengebracht werden. Es dauerte nämlich nicht lange, so hat alles, was nur Hände hatte, zugegriffen, um das Erbtheil der Kirche und der Armen zu verschlingen. Stifte und Klöster unter dem Namen der hohen Geistlichkeit, so wie die Großen im Staate hatten, auf allerhand Arten, welche aus der Geschichte des Mittelalters hinlänglich bekannt sind, die Zehenten an sich gebracht. Daß sie aber Mittel fanden, durch rechtliche Auswege den Besitz ihrer Beute zu decken, beweißt nicht mehr, als daß, ich will nicht sagen, der Lehrstand, sondern das Volk in seinem theuersten Rechte durch die schreyendste Ungerechtigkeit verletzt wurde. Hier und da ließ sich zwar noch eine Stimme, selbst unter den Ordensgeistlichen

22 Charlemagne établit les dîmes, nouveau genre de bien, qui eut cet avantage pour le clergé, qu' étant singulièrement donné à l'église, il fut plus aisé dans la suite, d'en reconnaître les usurpations. Montesquieu, l. c.

hören[23], welche diese Ungerechtigkeit bezüchtigte: allein der Damm war einmal durchbrochen. Die nächste Folge war, daß die meisten Pfarreyen aus Abgang hinlänglichen Unterhalts in Gefahr kamen, zu Grunde zu gehen. Dem Volke blieb also nichts übrig, als, es mochte wollen oder nicht, seine Pfarrey aufs neue zu stiften.

23 Porro hae et similes decimarum ad monasteria devolutiones non omnibus etiam monachis placebant; eo quod per illos, qui altari serviebant, provenientibus altaris defraudarentur: et qui altari non serviebant, de altari viverent, „nobis — ait S. Bernardus — nostra „professio et antiquorum monachorum exempla victum „ex propriis praescribunt laboribus, et non ex sanctuario „Dei. Qua audacia, o monachi praesumitis, seu vinum „de vinea, quam non plantastis, seu lac de grege, „quem non pascitis? Quo pacto ibi exigitis, ubi nihil „exhibetis? Certe si ita vultis, baptizate nascentes, „sepelite morientes, visitate jacentes, copulate nubentes, instruite rudes, corripite delinquentes, excommunicate contemnentes, absolvite resipiscentes, reconciliate poenitentes, et in medio denique ecclesiae „aperiat os suum monachus, cujus officium est sedere „et tacere. Sic fortassis dignum se probabit mercenarius mercede sua. Alioquin invidiosum admodum est, „velle metere, ubi non seminaveris. Sed et colligere, „quod alius sparserit, etiam injuriosum." Van Espen, l. c. p. II. tit. 33. cap. 5. n. 28 — 29.

Daher kömmt es, daß die meisten Pfarreyen außer dem Zehent, wenn anders noch etwas übrig blieb, von liegenden Gründen und Stiftungen aller Art ihren Unterhalt beziehen. Fiel es nun einem Stifte oder Kloster ein, zum Zweytenmal eine Inkorporation vorzunehmen, so hatte man Mittel genug, dieselbe bey dem Bischoffe, und wenn dieser nicht wollte, bey der römischen Kurie durchzusetzen. Daher ergab sichs, daß die nämliche Pfarrey mehrmalen inkorporirt, und folglich mehrmalen vom Volke neu dotirt werden mußte. Fand sich zuweilen ein Bischof vor, welcher dem Unfuge steuern, und auf Andringen einer Gemeinde, welche aber zugleich einen ansehnlichen Beytrag anbiethen mußte, eine Pfarrey wieder herstellen wollte; so mußte freylich der Zehentherr eine Art von Restitution leisten: allein da war auch schon wieder dafür gesorgt, daß ihm nicht zu hart mitgespielt wurde. Man ersann die Lehre de portione congrua. Anstatt daß diese bey der Vertheilung der Kircheneinkünfte eine vernünftige Anwendung hätte finden sollen; so diente sie nun zum Auskunftsmittel, geometrisch die ersten und dringendsten Bedürfnisse eines Menschen auszumessen, um von der Beute zu retten, was noch gerettet werden konnte. Auch gewann man dabey noch einen andern Vortheil: nämlich, man konnte eine Pfarrey einziehen, ohne der Gemeinde ihren Seelsorger zu nehmen. Man unterschied die Kirche vom Altar; den letzten ließ man

dem Seelsorger, sammt der nach verjüngtem Maaßstabe ausgemittelten portione congrua [24]; die Kirche aber mit ihren bedeutenden Einkünften kam als Eigenthum an einen weltlichen Herrn, oder an eine geistliche Körperschaft. Manchmal schloß selbst der bischöfliche Fiskal, welcher von Amtswegen das Heiligthum bewahren sollte, die Augen, schützte eine kanonische Ursache vor, deren ohne große Mühe sich viele finden lassen, und griff auch zu. Dieß dauerte so lange, bis nichts mehr übrig war. So hätten wir eine kurze, aber bey weitem die Sache noch nicht entschöpfende Beschreibung der empörenden Ungerechtigkeiten, welche das Volk an den wohlthätigen Beyträgen, welche es für seine Seelsorger und die Armen gemacht hatte, erfahren mußte.

Aus dem bisher Gesagten folgt nun:

1) Daß nicht der Staat, als solcher, sondern die Gemeinde, als ein Theil der Kirche, den Pfarrer ernähre; ferner

24 Nonnulli enim habentes ecclesias parochiales, suis monasteriis, capitulis aut dignitatibus unitas, presbyteris earum servitiis deputatis relinquebant adeo exiguam portionem, ut ea non possent congrue sustentari: unde fiebat, ut in illis regionibus pene nullus inveniretur sacerdos, parochialis, qui ullam vel modicam haberet peritiam litterarum: quemadmodum deplorat concilium lateranense sub Innocentio III. etc. Van Espen, I. E. p. II. tit. 34. cap. 1.

2) Daß die Pfarreygüter als Beyträge der kirchlichen Gesellschaft, wie das Privateigenthum, unter der öffentlichen Garantie stehen, und somit weder der Regent, noch sonst jemand berechtigt sey, auf welche Art immer einen Eingriff auf dieselben zu machen [25].

3) Daß ein Gerechtigkeit liebender Regent die oben beschriebenen Ungerechtigkeiten, welche die Rechtschicane und Gewohnheit bisher rechtfertigten, nicht weiter in Schutz nehmen, noch weniger für sich gebrauchen könne. Wenn die Rechtsauswege vom Civilisten erfunden sind, um unter den einzelnen Staatsgliedern Ruhe herzustellen; so würde sich der Regent beschimpfen, wenn er sich deren gegen das Volk bediente, dessen gesellschaftliche Rechte älter, und eben so heilig und unverletzlich sind, als die des Regenten. Der churpfalzbayerischen Regierung gereicht es zur Ehre, daß sie einigen, nach

25 Um allem Mißverstand vorzubeugen, muß erinnert werden, daß wir einen Unterschied machen unter den Kirchengütern, die nach dem ursprünglichen Geiste der Kirche für das Lehramt bestimmt sind, und unter jenen neugestifteten, die in der nachmaligen Denkungsart des Mittelalters ihren Grund haben. Diese letzteren werden hier nicht, weder pro noch contra berücksichtigt. So scheint auch die Reichsdeputation geurtheilt zu haben, da sie die Kirchengüter, als ein Heiligthum für unangreiflich erklärt.

oben angezeigter Art den Klöstern incorporirten Pfarreyen eine ansehnliche Zulage beylegte; andere aber wieder in ihre alten Rechte einsetzte. Es folgt ferner:

4) Wie irrig jene, die Sache nur oberflächlich anschauende Oekonomisten daran sind, welche glauben, die Pfarreygüter könnten mit Schatzung und anderen öffentlichen Abgaben belastet werden. Da die Pfarreygüter eine Nachhülfe sind, womit das Volk die den Pfarreyen zugehörigen und unrechtmäßig entzogenen Zehenten ersetzen wollte; so hat die Gemeinde die auf diese Güter haftenden öffentlichen Abgaben unter sich vertheilt, und ihnen die überall eingeführte Freyheit beygelegt. Jeder Gemeinde ist im Ganzen die Summe angewiesen, die sie so oft vervielfältigt zusammen schießt, als es die Staatskasse fordert. Diese nun einfach, so wie vielfach bestimmte Summe ist auf die ganze Gesammtheit von Häusern und Gütern gelegt, und auf jedes einzelne ausgeschlagen, mit Ausnahme auf die Pfarreygüter. Wenn also die Regenten die Güter der hohen Geistlichkeit mit Immunität aussteuerten; so war es meistens nicht der Regent, sondern die Gemeinde, die ihren in ihrer Mitte liegenden Pfarreygütern die Immunität schenkte. Sollte diese nun weggenommen werden, so kann dies nicht der Regent, sondern die Gemeinde; so wie der Vortheil

nicht auf den Regenten, sondern von Rechts wegen auf die Gemeinde fallen muß. Wenn auch ferner der Regent durch die Amortization die Stiftung möglich gemacht oder erleichtert, oder auch manchmal einige Gefälle erlassen hat; so war dies ein kleiner Beytrag, oder eine unbedeutende Schadloshaltung für die eingezogenen Zehenten, zu deren Herausgabe sich mancher gewissenhafte Regent mag verpflichtet gefunden haben. Hieraus läßt sich auch beurtheilen:

5) Wie ungerecht es war, bey öffentlichen Angelegenheiten, wo die Staatskasse eine Vermehrung forderte, und die Geistlichkeit mit einem Don gratuit oder zehenten Pfenning einen Ersatz für die Immunität gab, auch die Pfarreyen mit beyzuziehen, da weder ein vom Staate noch vom Volke oder einer Gemeinde besoldetes Individuum, außerordentliche Fälle ausgenommen, mit Abgaben belegt wird. Schon unter Ludwig XV. hat ein Staatssecretair im Staatsrathe die Ungerechtigkeit gerügt, daß man 1) die Pfarreyen anlegte, 2) sie über ihre Kräfte bezahlen ließ, und 3) das Ausschlagungsgeschäft der hohen Geistlichkeit [26] überließ: diese Ungerechtigkeit — so endigte er — sey ihm jederzeit unbegreiflich gewe-

26 Das Dongratuit bestand in einer bestimmten Summe; und dann war es der Geistlichkeit überlassen, dieselbe auf Einzelne auszuschlagen und zu erheben. Man hatte Ursache zu

sen. C'est le mystère de l'église, war die Antwort des Kardinalministers Fleury, und somit blieb es, wie es gewesen war. Die Folge wird lehren, ob auch die Regenten das Patronatrecht dieses Geheimnisses übernehmen werden.

So blieb also mit Uebergehung der durch den Hauptgegenstand veranlaßten Betrachtungen ein für allemal ausgemacht, daß nicht der Staat als solcher, den Pfarrer ernähre, und daß also auch aus diesem Grunde kein Recht für den Regenten erwachse, den Pfarrer zu setzen; daß vielmehr das Recht der Kirche auf ihren Lehrstand im Allgemeinen, so wie das des Bischofs auf die Anstellung der Pfarrer insbesondere fest gegründet bleibe.

Allein dies scheint auch in dem Anspruche, welcher auf die Besetzung der Pfarreyen gemacht wird, eingesehen worden zu seyn. Man hat also einen andern Grund aufgesucht, und der ist das allgemeine landesherrliche Patronatrecht.

§. 9. Das Patronatrecht ist überhaupt eine von der Kirche ertheilte Vergünstigung. Dessen Entstehung.

Das Patronatrecht [27] insofern man das Präsentationsrecht zu einem Beneficium darunter versteht, setzt

glauben, daß der Antheil, der auf die niedre Geistlichkeit — die Pfarreyen, gelegt wurde, nicht im Verhältniß stund mit dem, was der hohen Geistlichkeit zufiel.

27 Das Patronatrecht begreift zwar nebst dem Präsentations-

voraus, daß das Recht der Kirche, die Kirchenämter, besonders die Lehrstellen zu besetzen, fest gegründet sey. Derjenige also, der ein Patronatrecht behauptet, gesteht ein, daß dies eine Vergünstigung sey, welche er der allgemeinen Kirchenordnung, oder einer besondern günstigen Verfügung des Bischofs als exceptio a regula zu danken habe. Solche Vergünstigungen können aber nicht anders als zum Besten der Kirche ertheilt werden. Das Interesse der Kirche, der Geist ihrer Verfassung und ihr moralischer Zweck erfordert dies nothwendig; auch stimmt die Geschichte vollkommen damit überein, daß bey jedem ertheilten Patronatrechte die Absicht zu Grunde lag, das allgemeine Wohl der Kirche zu befördern. — Das Patronatrecht wäre also eine von der Kirche zu ihrem Besten ertheilte Vergünstigung, ein abgetretenes Recht, jus cessum. Daher kömmt es, daß in den ersten Jahrhunderten weder der Name des Patronatrechts, noch auch die Sache selbst bekannt waren. Erst am Ende des vierten oder im Anfange des fünften Jahrhunderts lassen sich die ersten Spuren entdecken [28], wo dem Bischoffe, der in einer fremden

recht noch mehrere Vergünstigungen, welche aber der Kürze halber hier übergangen werden.

28 Canon 10. Conc. arausicani I. anno 441. decernit, episcopum non esse prohibendum in alieno territorio ecclesiam aedificare, servata aedificatori episcopo hac gratia, ut quos desiderat Clericos in re sua videre, ipsos ordinet is,

Dioces

Diöces eine Kirche bauen läßt, gestattet wird, diejenigen zum Kirchendienste an derselben anzustellen, welche er selbst gewählt hat, was nach dem gewöhnlichen Rechte nur dem Diöcesanbischoffe zukam. Diese Vergünstigung muß entweder noch sehr sparsam, oder gar nur zum Vortheil eines Bischofs gegeben seyn, indem späterhin der h. Gregor die gebethene Einweihung einer von einem gewissen Subdiakon Januarius erbauten Kirche zusagt, wenn vorher der Diöcesanbischof genau untersucht haben würde, ob der Stifter für alle Kirchenbedürfnisse, so wie für die Unterhaltung der Kirchendiener hinlänglich gesorgt hat. Enunciaturus ex more, fährt er in seinem Schreiben fort, nihil illic conditoris iuri ulterius jam deberi, nisi processionis gratiam[29]. Nicht lange hernach scheint es allgemein angenommen worden zu seyn, daß es dem Stifter zukomme, nicht nur über die Stiftung zu wachen, und Verwalter darüber zu setzen, sondern auch die zum Kirchendienste nothwendigen Geistlichen zu benennen, welche vom Bischoffe, wenn er sie tauglich findet, ordinirt werden sollen. Unter Stifter verstand man aber nicht jene, welche nur einen Beytrag herschossen, oder nur die Kirche baueten, oder zur Unterhaltung etwas beytrugen (diese hießen Wohlthäter); sondern Stifter, die vermög ihrer Stiftung das Patronatrecht erlangten, waren nur jene,

cujus territorium est, vel si ordinati jam sint, habere acquiescat. Van Espen I. E. pars II. tit. 25. Cap. 1.

29 Alex. Nat. Hist. Eccl. Saeculum 6. cap. 6. art. 4.

welche ohne andere Beyhülfe das Gebäude sowohl, als dessen Unterhaltung und Versorgung der Geistlichen aus ihren Mitteln bestritten [30].

Was aber die Stifter vermög ihrer Stiftung erhielten, das gab auch zuweilen der Bischof einem Wohlthäter. Das Letzte mußte mit einem ausdrücklichen Documente ertheilt werden, nicht so das Erste.

Als die Begierde, Stiftungen zu machen, anfing, wollte die Kirche die Stifter nicht nur durch Verleihung des Patronatrechts belohnen, sondern auch Andre aneifern, um ähnliche Stiftungen zu machen. Die Spitäler, Stifte und Klöster, auf welche sich der Stiftungsgeist bezog, schienen der Kirche besonders vortheilhaft zu seyn. Da die erste Kirche sich die Versorgung der Armen zur besondern Angelegenheit machte, so waren ihr auch die Spitäler willkommen. Stifte und Klöster waren zum Theil die Schulen fürs Volk, und die Seminarien für den geistlichen Stand; daher kam es, daß die Kirche die Stifter derselben begünstigte. Die zu jenen Zeiten herrschenden sonderbaren Vorstellungen von Gott und den Heiligen gaben Anlaß, daß an verschiedenen, manchmal entlegenen Orten Kirchen und Kapellen erbauet wurden, wo man es alsdann nicht fehlen ließ, auch Beneficien dahin zu stiften. Anfangs hatte man die Idee geltend gemacht, daß alles dasjenige, was einmal der Kirche

30 Tam in decretalibus, quam sacris canonibus fundatio accipitur pro constructione et dotatione. Van Espen. l. c.

geschenkt sey, so eigentlich dahin gehöre, daß der vorige Besitzer, der es hingegeben, gar kein Verhältniß mehr dazu habe, einige Ehrenbezeugungen ausgenommen, welche man ihm aus Dankbarkeit bewieß. Allein in der Folge ging man von dieser ersten strengen Vorstellung ab. Man überließ dem Stifter die Obervormundschaft über die Stiftung. Er hatte das Recht, für die Erhaltung und Vergrößerung zu sorgen [31], und Aufseher und Verwalter darüber zu setzen. Diese Oberaufsicht und Schutzgerechtigkeit, welche dem Stifter zukam, gab Veranlassung, ihn nach der Römer Sitte Patronus zu heißen; so daß die Benennung des Stifters in jene des Patronen überging, welchem auch alle jene Vorrechte zuerkannt wurden, welche ehedem die Kirche dem Stifter zukommen ließ. Unter diesen Vorrechten war das Präsentationsrecht das vorzüglichste [32]. Man glaubte nämlich, daß der Stifter und dessen Erben immer die redlichsten Aufseher der Stiftung seyn würden, welche für die Erhaltung der Stiftung am besten sorgen, so wie die gute Absicht des Stifters am gewissenhaftesten erfüllen, und nur solche Subjekte zu den Beneficien präsentiren würden, welche nach des Stifters Meinung bestens geeigenschaftet seyen;

31 Dieß erstreckte sich sogar auf seine Nachkommen und Erben.

32 Jus patronatus et jus praesentandi rectorem ecclesiae tanquam synonyma accipiuntur a Pontifice Van Espen. l. c. cap. V.

doch war dem Bischoffe vorbehalten, den Präsentirten zu prüfen, und im Falle er untauglich wäre, zu verwerfen.

§. 10. Das eingeführte Patronatrecht konnte nach der ursprünglichen Kircheneinrichtung keinen Einfluß auf die Besetzung der Lehrstellen — Pfarreyen — haben.

Was bisher von Stiftungen — von Stiftern, und von den zu diesen Stiftungen vom Stifter oder Patronen präsentirten Subjekten gesagt wurde, muß nach der ersten Anordnung nur von Klöstern, Stiften, Kapellen und sogenannten einfachen Beneficien verstanden werden, welche ihre Entstehung dem Zeitgeiste des Mittelalters verdanken. Auf diese bezieht sich in den ersten Zeiten die ganze Ausbildung des Patronatrechts. Die Entstehung dieser Stiftungen, wie ihre ganze Einrichtung, ist zufällig, und stehet mit der Kirche und ihrer ursprünglichen Organisation in keiner unmittelbaren Verbindung. Ganz anders verhält es sich mit dem Lehramte. Dieses ist mit der Kirche entstanden, und nothwendig mit ihr verbunden. Der Bischof mit seinen Gehülfen ist in das Innere der Gesellschaft verwebt; ihre Gerechtsame sind die der Kirche selbst. Das Lehramt ist der Grund, auf welchem das Gebäude ruht, und von der Bestellung desselben hängt das Wohl der Gesellschaft ab. Die einzelnen Lehrstellen, welche nun Pfarreyen heißen, sind so alt,

als die glaubigen Gemeinden selbst, ihre Fonds sind die Opfergaben, und die späterhin eingeführten Zehenten eine freywillige, aus einem religiösen Grunde entsprungene, und zuletzt gesetzlich eingerichtete Abgabe der kirchlichen Gesellschaft. Ihre Besetzung gehört zu dem ursprünglichen Rechte des Bischofs, dessen Aufsicht und Leitung das Wohl der Kirche anvertraut ist. Wenn der Patronus jure cesso das Präsentationsrecht auf ein von ihm gestiftetes Beneficium erhielt; so war dies nicht anwendbar auf eine Lehrstelle, auf das eigentliche Kirchenamt, dessen ursprüngliche Stiftung vom christlichen Volke [33] — von der Kirche — kommt, und dessen endlicher Zweck außerhalb des Staatszweckes liegt und die sittliche Vervollkommnung des Menschengeschlechtes ist, welches also keiner Privatverfügung kann unterworfen werden, sondern dem Bischoffe, als dem allgemeinen Oberhaupt der Diözes angehört, welcher sonach jure proprio et ordinario verfährt. Das eingeführte Patronatrecht konnte also anfangs auf die Pfarreyen [34] keinen großen Einfluß haben, theils weil sie schon selbst ihre ursprüngliche Stiftung hatten; theils weil ihre Besetzung nach der

33 Die Dynasten, welche sich in ihren Oratorien einen Priester hielten, um nicht zur Pfarrkirche gehen zu müssen, machten hiervon eine unbedeutende Ausnahme, wovon noch die Rede seyn wird.

34 Selten hat sich der Stiftungsgeist auf eine Pfarrey erstreckt.

allgemeinen Uiberzeugung nothwendig vom Bischoffe abhing [35]. Bey dem langen Investiturstreit hat man den kaiserlichen Ministern nachdrücklich und vielfach den niederträchtigen Handel vorgeworfen, welchen sie mit den erledigten Bißthümern und Abteyen trieben: da man aber von Pfarreyen schwieg; so müssen sie sich hiervon rein gehalten haben. Auf der andern Seite haben die Minister alle möglichen Gründe geltend gemacht, worauf sie das Recht des Regenten gründeten, die Kirchenbeneficien

35 Wenn die Kirche, welche — der Klerus und das Volk — sich anfangs selbst mit der Wahl des Bischofs beschäftigte, dieselbe durch besondere Vergünstigung dem Regenten überließ; so hielt sie ihn für den edelsten Theil des Volkes, für dessen wahren Repräsentanten, welcher noch überdies die Bißthümer meistens dotirte. Die Regenten machten sich eine Ehre daraus, das ihnen aufgetragene Geschäft als eine von der Kirche zugestandene Vergünstigung anzuerkennen. Concilium episcoporum contendit ab imperatore (Valentiniano), ut ipse, utpote sapientiae et pietatis insignibus praeclare exornatus episcopum deligat. At ille, major est, inquit, haec provincia, quam quae viribus nostris sustineri queat. Proinde vos, divina repleti gratia et illius splendore illuminati, multo melius hoc episcopi deligendi negotium transigetis. Jubet imperator extemplo Ambrosium et initiari mysteriis, et episcopum ordinari, ut testatur Theodoretus, lib. 4. cap. 6. Alex. Nat. Hist. eccl. Saec. 4. cap. 5. art. 6.

zu vergeben; allein weil sie auch ihrer Seits keine Meldung von Pfarreyen thaten; so bestand die erste Vorstellung der Kirche vom Rechte des Bischofs in ihrer ganzen Stärke: und hätte man nur den geringsten Zweifel daran gehabt; so würde man gewiß eine so ergiebige Quelle nicht unbenutzt gelassen haben, besonders da die Pfarreyen nach ihrer ersten Stiftung ziemlich einträglich waren. Als nachher die römische Kurie den nämlichen Markt, wie die Kaiser und Könige mit den Bißthümern und Beneficien aufschlug; so getraute sie sich doch nicht, einen Unfug mit Pfarreyen zu treiben. Wie sehr man die Hände von Pfarreyen rein hielt, sieht man am deutlichsten aus der in Frankreich eingeführten Regalia. Diese erstreckte sich während der Erledigung des Bißthums über alle Beneficien, nur allein die Seelsorgerstellen ausgenommen. Die Regalia begriff nämlich nicht nur die Einziehung aller bischöflichen Einkünfte während der Vakatur des Bißthums, sondern auch die Vergebung aller Beneficien pleno jure, sede vacante, exceptis solis parochialibus. — So eifersüchtig die Könige auf dieses Recht waren [36], und alle Gewalt anwandten, es durchzusetzen, so hat man doch die Präbenden und Beneficien [37], welche eine Seelsorge mit sich ver-

36 Wahrscheinlich hatte die Regalia ihren Ursprung im 12ten Jahrhundert. Van Espen, l. c. cap. VIII.

37 In den Stiften gab es manche Präbenden und Beneficien, welche mit der Seelsorge verbunden waren; diese nannte man

bunden hatten, sorgfältig von allen übrigen Beneficien in soweit unterschieden, daß sie bey dem bischöflichen Ordinariate mußten approbirt werden: von Pfarreyen, als den einzigen und wesentlichen Kirchenämtern, welche nur dem Bischoffe angehören, war aber gar keine Frage. Obschon die französischen Rechtsgelehrten behaupteten, der König vergebe die Beneficien sede vacante nicht als patronus, sondern pleno jure, weil das Bißthum, wie ein anderes Lehen — Beneficium — beym Sterbfalle dem Oberlehnherrn heimfiele, und bis zur neuen Belehnung demselben die Ausübung aller Lehenrechte gebühre, folglich der König in alle Rechte des Bischofs einträte; so hat sich doch diese fictio juris nicht auf die Seelsorgerstellen erstreckt: so unerschütterlich war das Recht des Bischofs auf die Pfarreyen.

§. 11. Die Bischöffe bewilligen den Dynasten Hauskapläne für ihre Kapellen. — Diese werden nach und nach zu Pfarreyen erhoben. — Bewilligtes Patronatrecht auf dieselben.

Wenn nun schon das Patronatrecht nach seiner ersten Entstehung und Ausbildung keine Anwendung auf die

beneficia curata. Endlich haben die Kanonisten zu nicht geringer Herabwürdigung des Pfarramts dasselbe auch beneficium curatum genannt, und unter der Firma des kanonischen Rechts allen Unfug begünstigt.

Besetzung der Pfarreyen haben konnte, und diese nach dem Geiste der Kirche einzig und nothwendig von dem Oberhirtenamte abhing, so ergaben sich doch in den folgenden Zeiten Fälle, wo die Bischöffe glaubten, zum Vortheil der Kirche einen Theil des ihnen zuständigen Rechts bey der Pfarreybesetzung überlassen zu können.

Die meisten Dynasten, und adelichen Güterbesitzer fanden es Alters oder Gemächlichkeit wegen zu schwer, die Pfarrkirche zu besuchen: sie erhielten also die Erlaubniß, in oder bey ihren Schlössern Oratorien oder Kapellen zu bauen, wohin auch der Bischof einen Geistlichen schickte, welcher den Gottesdienst halten mußte. Da dieser gewöhnlich unter dem ganzen Gefolge der einzige war, welcher lesen und schreiben konnte; so mußte er die Korrespondenz führen; und in den heiklichsten Angelegenheiten hatte er die erste Stimme zu geben. Bald haben sich also die Dynasten selbst ein ihnen schon bekanntes und zu ihren Geschäften taugliches Subjekt von dem Bischoffe ausgebeten, welcher sich auch ihren Wünschen gewöhnlich gefällig bewieß. Nach und nach hat man gesucht, diese Oratorien zu Pfarreyen zu erheben, welches der Bischof ebenfalls nicht erschwerte, indem dafür gesorgt wurde, daß den schon bestehenden Pfarreyen nichts entging. Weil nun bey andern Stiftungen es herkömmlich war, dem Stifter die Patronatrechte, und unter diesen vorzüglich das jus praesentandi zu gestatten; so geschah es leicht, daß der Bischof auch bey

diesen Stiftungen, wie in einem ähnlichen Falle, die nämlichen Vergünstigungen ertheilte.

§. 12. Der Bischof kann das auf eine Lehr- oder Seelsorgerstelle bewilligte Patronatrecht wieder zurück nehmen, — und er ist verpflichtet, es zurück zu nehmen, wenn es das Wohl der Kirche erfordert.

Die Bischöffe machten immer einen Unterschied zwischen dem Präsentationsrecht zu einem einfachen Beneficium, und jenem zu einer Lehr- oder Seelsorgerstelle. Da ein einfaches Beneficium gleichsam nur Privatsache war, das letzte aber die Kirche selbst interessirte; so versteht sichs von selbst, daß der Bischof, welcher seine Vergünstigung nie zum Nachtheil der Kirche geben konnte, sobald er einen Mißbrauch oder Nachtheil bemerkte, seine Verfügung sogleich modificiren, oder gar zurückrufen mußte. Selbst der Stifter, welcher mit seiner Freygebigkeit nur das Wohl der Kirche beabsichtigte, kann vernünftiger Weise eine solche Maaßregel nicht mißbilligen; er muß als damit einverstanden gedacht werden. — Man könnte hier die Frage aufwerfen, ob der Bischof wohl berechtigt sey, ein seiner Würde nothwendig — nach katholischer Lehre, jure divino — anklebendes, das allgemeine Wohl der Kirche interessirendes Recht, gleichwie es die Besetzung einer Pfarrey ist, einer Privatverfügung zu unterwerfen, und

der Willkühr oder dem Zufalle preis zu geben, wodurch das Wohl des Ganzen gefährdet werden muß: ob sonach eine solche Cessio juris nicht ipso facto nichtig sey? Ohne mich in diese Untersuchung einzulassen, wird wohl jeder soviel eingestehen, daß der Bischof eine zum Besten der Kirche anfangs gegebene Vergünstigung zurück nehmen kann, wenn er es für nothwenig befindet; ja daß er es Amts halber sogleich thun muß, wenn er einen Nachtheil, und den kaum zu verhütenden Mißbrauch bemerkt. Die Gründe dieser Behauptung, die einen Unpartheyischen nicht im geringsten befremden wird, weiter auseinander zu setzen, ist unnöthig, indem die Regenten in den neuesten Zeiten dies nicht nur eingestehen, sondern auch mit ihrem Betragen rechtfertigen. Die vom Staate der Kirche cedirten Rechte, und überhaupt alle übrigen wohl erworbenen Vergünstigungen und Gerechtsame werden geradenwegs zurückgenommen, ohne daß man es für nöthig hält, nur ein Wort darüber zu verlieren. Ist dieses nicht ein deutliches Geständniß, ja ist es nicht eine laut rufende Aufforderung, daß der Bischof eben so aufmerksam auf seine cedirten Rechte seyn soll? Was kann, was muß nicht erst der Bischof thun, wenn er sieht, daß seine aus guter Absicht und unschädlich ertheilten Vergünstigungen gemißbraucht werden, und der Kirche zum Nachtheil und Aergerniß gereichen? Der Bischof hat gar nicht zu besorgen, daß der Regent die Zurücknahme der gegebenen Vorrechte mißbilligen werde, weil dieser sonst mit

sich selbst im Widerspruche stehen würde: daß aber das Patronatrecht ein verderblicher Mißbrauch sey, und zum größten Nachtheile der Kirche, sowohl als des Lehrstandes gereiche, darüber ist nur Eine Stimme [38]. Die ganze Kirchengeschichte aller Zeiten und Länder klagt die weltlichen Patronen rücksichtlich ihres Patronatrechts großentheils als die Urheber der verfallenen Kirchenzucht an, welche die Unsittlichkeit des Volks und die Unregelmäßigkeit der Geistlichen — des Lehrstandes — beförderten oder gar in Schutz nahmen. Traurig ist das Gemälde, welches der nur zu bescheidene Fleury vom Mittelalter entworfen hat, welcher seine Geschichte blos nur zur Erbauung der höhern Stände abfassen wollte [39]. Ob die Kirche Ursache

38 Nicht nur die Kirche, sondern auch alle übrigen Stände fühlen die Folgen und verdammen die Ursache — das Patronatrecht. — Da bey einer großen Revüe in Frankreich manche Regimenter sich sehr auszeichneten, andere aber in militärischen Uibungen sich sehr ungeschickt benahmen, fragte der Kardinalminister Fleury einen alten verdienten General, was dann schuld sey an dieser Ungleichheit, da doch alle an den Wohlthaten des Königs gleichen Antheil hätten: c'est le droit de patronage, qui prend les colonels comme les évêques dans les classes, war die Antwort des Veteranen.

39 Cependant la discipline de l'église perissoit, et les moeurs se corrompoient de plus en plus. Les nobles cantonnés chacun dans son château ne venoient plus aux églises publiques recevoir les instructions des évêques. Ils assistoient

hatte, mit den geistlichen Patronen zufrieden zu seyn, werden wir auch bald hören. Inzwischen hätte der philosophische Politiker, so wie die Regenten, schon längst aufmerksam werden sollen, warum gerade die Länder, in welchen das Patronatrecht von dem Bischoffe nicht beunruhigt wurde, und aus bekannten Ursachen nicht beunruhigt werden konnte; warum gerade diese Länder diejenigen sind, in welchen das Volk in der größten Barbarey und der Lehrstand in einer bedaurungswürdigen Verfassung versunken liegt.

Die besonders um die fränkischen Länder so sehr verdienten Fürstbischöffe haben bey jeder Gelegenheit ihre Wünsche zu Tage gelegt, diesen Mißbrauch, wenigstens bey Besetzung der Pfarreyen einzuschränken. Vermög ihrer schonenden — vielleicht übertriebenen Milde wollten sie aber die Patronen selbst dahin bringen, in die Reformen mit einzustimmen. Einige unbedeutende Reformen kamen auch würklich zu Stande, aber es waren nur Palliative; das Hauptübel war nicht gehoben. Der Patronus handelt nach seinen Privatabsichten und Neigungen, und nicht

aux offices des monastères voisins, ou se contentoient des messes de leurs chapelains, et des curés de leurs serfs; encore prétendoient-ils les établir, et les déstituer comme il leur plaisoit. Les évêques ne pouvoient ni corriger ces prêtres, protégés par les seigneurs, beaucoup moins les seigneurs eux-mêmes; ni visiter leurs diocèses etc. Fleury III. Discours sur l'histoire ecclésiastique.

nach dem Geiste und dem Interesse der Kirche, wie es nur der Bischof zu thun verbunden, und auch er nur fähig ist; denn das Wohl der Kirche ist sein letzter Zweck. Die Klage der Bischöffe über diesen Mißbrauch blieb also immer dieselbe. Both sich ihnen eine Gelegenheit dar, durch geräuschloße Aufhebung dieses Mißbrauches in einzelnen Fällen dem Wohle der Diöcese Vorsehung zu thun; so ergriffen sie dieselbe mit Vergnügen. Daher kam es, daß die Fürstbischöffe, wenn ihnen ein Lehen heimfiel, welches sie wieder einem neuen Besitzer zu Lehen auftrugen, das darauf haftende Patronatrecht meistens einzogen. Daß der Fürst nur als Landesherr dieses Recht erworben, und folglich als Fürst vermöge des Patronatsrechts die heimgefallene Pfarrey vergeben habe, kann höchstens nur für eine Chikane gelten, womit der Sophist die Wahrheit trüben will, welche aber des geraden — einen wichtigen Gegenstand in dem wahren Gesichtspunkt auffassenden Mannes unwürdig ist. — Ist einmal ausgemacht, daß das Patronatrecht ein verderlicher Mißbrauch ist, und dies war es in dem Sinne des in Frage stehenden Fürstbischoffes; so hat der Bischof auf der einen Seite ein so schädliches Recht, da die Gelegenheit so schicklich war, sicher aufgehoben, er hat es Pflicht halber aufheben müssen; und der mit dem Bischoffe in Einer Person verbundene Fürst hat vermög seiner Uiberzeugung, die er mit dem Bischoffe theilte, in die Aufhebung gern eingewilligt; und soll er für einen konsequenten Mann gelten, so hat

er einwilligen müssen. Ein erloschenes Recht ist übrigens kein Recht mehr. Dieser Gegenstand wird unten noch einmal vorkommen.

§. 13. Von dem an Stifte und Klöster übergegangenen Patronatrechte. —

Den Mißbrauch, welchen die Dynasten von ihrem Patronatrechte machten, hätte die Kirche zwar bedauern, aber doch noch ehender ertragen können, als jenen der Stifte und Klöster. Die Dynasten haben doch durch ihre Freygebigkeit, mit welcher sie ihre Oratorien zu Pfarreyen erhoben, sich das Präsentationsrecht vom Bischoffe erworben: aber ganz anders verhält sichs mit Stiften und Klöstern, welche nicht nur zu den Pfarreyen nichts gaben, sondern denen, worauf sie das Patronatrecht erhielten, das Ihrige noch nahmen [40].

Die Pfarrkirchen blieben nicht lange im Besitz der Zehentabgabe, welche endlich mit vieler Mühe zu Stande kam. Von allen Seiten fanden sich Liebhaber, welche sich mit Gewalt in Besitz derselben setzten. Um das Eigenthum der Kirchen vor Gewalt zu decken; so suchte man Schutz bey den Großen: allein diese fanden bald

40 Raro accidit in ecclesiasticis, ut ipsi parochiales ecclesias extruxerint, vel dotaverint, cum res ecclesiae suae alienare nequeant. Van Espen, I. E. pars II, tit. 34. c. 4. n. 10.

selbst Belieben an dem, was sie schützen sollten [41]. Andere ließen sich vom Bischoffe die Kirche mit den Einkünften zu Lehen geben. Andern gelang es auf andern Wegen, sich der Zehenten zu bemächtigen; so daß es bald dahin kam, daß das Volk, welches zur Erhaltung seiner Geistlichen so starke Abgaben geben mußte, doch bald gar keine Seelsorger, oder, wenigstens sehr dürftige hatte, die ihm von neuem zur Last fielen. Diesem Unfug zu steuern, both die Kirche alle Kräfte auf. Die Geistlichen stürmten mit aller Beredsamkeit auf die ungerechten Besitzer los, um ihnen den Raub wieder abzunehmen. Ihre Bemühungen waren auch nicht fruchtlos. Ein großer Theil der Ritterschaft bequemte sich, die Beute wieder herauszugeben; aber nur nicht an diejenigen, welchen sie war abgenommen worden. Die Klöster und Stifte erregten damals die allgemeine Aufmerksamkeit [42], wegen ihrer guten Disciplin; auf diese strömte also alles zu, um das ungerechte Gut abzusetzen. Dies geschah gewöhnlich durch

41 Qui facultates eorum tueri debuissent, eas potius rapiebant, et ex defensoribus direptores facti videbantur. Van Espen, I. E. p. II. tit. 25. c. 1. n. 27.

42 Et monachorum et regularium in cathedrali aut collegiato claustro Clericorum disciplina tunc florentissime vigebat. Hinc plures laici, dum saeculares seu singulares clericos aversantur, detentas altarium decimas illis donarunt, ex ipsis fundarunt nova monasteria ac regularia Collegia. Van Espen I. E. p. II. tit. 33. c. 5. n. 15.

ein

ein Testament nach dem Tode, wo man ohnehin den Besitz aufgeben mußte. Nebst dieser Erleichterung des Gewissens hatte man noch vielfachen andern Vortheil: man hatte die Ehre, als Stifter seinen Namen zu verewigen. Wollte einer noch bey Lebzeiten etwas stiften; so genoß er als Patronus Kirchenehren, welche einem von Ritterzügen ermüdeten Greise nicht wenig schmeichelten. Die frohe Aussicht, nicht lange im Fegfeuer verweilen zu dörfen, welches man wegen so mancher bestandenen Abentheuer nicht wohl umgehen konnte, das beständige Zureden der Kloster- und Stiftsgeistlichen, ihre Lobeserhebungen der Stiftungswerke und ihre Zusicherungen des immer fortdaurenden Gebetes für den Stifter, was mußte alles dieses nicht wirken? und wenn vielleicht noch etwas übrig blieb, so kamen die Kreuzzüge, die gewiß nichts mehr zu wünschen übrig ließen. Auf diese Art kamen zwar großentheils die Zehenten aus den Händen der Layen, aber nicht dahin, wohin die Kirche wollte, an ihre rechtmäßigen Besitzer[43]. Um auch hier wieder abzuhelfen, machte man verschiedene Verordnungen, welche aber unwirksam waren. Die Bischöffe nämlich gaben ihre Einwilligung vermittelst eines Lösegeldes[44], und somit war der Erwerb gerechtfertigt.

43 S. Ivo Carn. Ep. 12. scribit ad Urbanum, multa inordinata fieri video in domo Dei, quae me torqueant, maxime quod apud nos, qui altari non serviunt, de altari vivant. Van Espen. l. c.

44 Man nannte es redemtionem ecclesiarum, sive altarium.

Die nächste Folge war, daß die Pfarreyen mit ihren Einkünften an die Stifte und Klöster kamen. Die Abtheilung der Kirche vom Altar war schon erfunden; die Kirche mit den Zehenten behielt der Eigenthümer — diesen Namen verwechselte man in der Folge gegen den beliebtern eines Patronen, — den Altar mit der Seelsorge gab er demjenigen Geistlichen, der am wenigsten verlangte. — Das war das sogenannte Patronatrecht der Stifte und Klöster an jenen Pfarreyen, von welchen sie nach der so eben angezeigten Art die Zehenten bekamen, dagegen aber die Sorge übernahmen, für den Altar, an ihrer Statt, einen Geistlichen aufzustellen. Endlich trieb man gar die Unverschämtheit so weit, daß die Eigenthümer der Pfarrkirchen den am wenigsten nehmenden Miethling auf die Pfarrey setzten, ohne bey dem Bischöffe die bisher gewöhnliche Anzeige zu machen; so daß ein Synodalbefehl dazu gehörte [45], um dem Bischof den letzten Schein seines Rechts zu sichern. In der Folge haben zwar die Bischöffe ihrer Approbation eine Art von Prüfung vorausgehen lassen; aber man weiß, daß beydes nur eine Formalität war, wodurch der Bischof die letzten Uiberbleibsel seines ursprünglichen Rechts retten wollte.

45 Synodus Claramontana declarat: Sane quia monachorum quidam episcopis ius suum auferre contendunt, statuimus, ne in parochialibus ecclesiis, quas tenent, absque episcoporum consilio presbyteros collocent. Van Espen. I. E. pars II. tit. 34. c. 1. n. 9.

§. 14. Von dem Patronatrecht der Stifte und Klöster an den ihnen inkorporirten Pfarreyen.

Endlich fuhr auch der Stiftungsgeist in die Bischöffe, welche die Pfarreyen mit den Klöstern und Stiften vereinigten oder denselben einverleibten. Dies war die bequemste Stiftungsart, bey der man nichts von dem Seinigen zu geben brauchte. Die Bischöffe hatten eine gute Absicht; sie wollten den Stiften und Klöstern aufhelfen, worin anfangs die noch übrige Gelehrsamkeit und gute Disciplin ihre letzte Zuflucht suchte, und auch gefunden hatte. Nach geschehener Vereinigung der Pfarreyen mit diesen blühenden Kommunitäten konnten die Bischöffe erwarten, daß von da aus für die Seelsorger am besten gesorgt sey. Allein sie hatten bald Ursache, ihre Freygebigkeit zu bereuen. Es ging mit diesen inkorporirten Pfarreyen nicht besser. Das Stift oder Kloster suchte davon so viel Vortheil zu ziehen, als möglich war, und die Seelsorge war gerade das letzte, welches ihnen Angelegenheit machte. Befand sich ein Vikarius im Stift, der nicht mehr im Chor seine Dienste versehen konnte, so mußte er auf die Pfarrey wandern, um dem Stifte nicht zur Last zu fallen. Die Aebte und Stifte betrachteten sich als pastores primitivos, denen die Pfarrey gehörte, und besetzten sie mit einem Vikarius, welchen sie nach ihrem Gefallen wieder abriefen. Auf diese Weise konnte man auch eigentlich die Pfarrey recht benutzen; denn der Vika-

rius, ad nutum amovibilis, wie man es hieß, mußte wegen des Miethlohns, so wie in allen übrigen Stücken dem Stifte zu gefallen leben. Man kann sich nun leicht vorstellen, wie elend es um die Seelsorge mag gestanden seyn. Die Bischöffe mußten daher von Neuem alle Kräfte aufbiethen, um Vicarios perpetuos einzuführen. Die auf der Synode zu Maynz 1225. deshalben gemachte Vorschrift [46], scheint aber nicht wirksam genug gewesen zu seyn, weil lange hernach in den Beschwerden der deutschen Fürsten an Adrian VI. die nämliche Klage über die Sacerdotes conductitios der inkorporirten Pfarreyen geführt wird. Durch die nachherige Einrichtung der Seminarien und andere nützliche Verfügungen haben zwar die Bischöffe, — besonders in Franken — die Sache besser geordnet: allein das wahre Uibel ward nicht gehoben; denn es ward nicht bey der Wurzel gegriffen. Der sogenannte Patronus benutzte sein Präsentationsrecht nach seinen Privatrücksichten, und wird in Ewigkeit nicht besser verfahren: denn das allgemeine Interesse der Kirche ist ihm fremd! — Das einfache Beneficium mag sich immer mit dem Patronatrecht vertragen; aber der Lehrstand,

46 Enormis quaedam consuetudo in quibusdam Alemanniae partibus contra canonicas sanctiones invaluit, ut ponantur in ecclesiis conductitii Sacerdotes, vicarii temporales ... cum Vicarius poni debet et potest, perpetuo instituatur, idque assensu et auctoritate Dioecesani et Archidiaconi loci illius. Van Espen. l. c.

die Seelsorgerstellen sind mit dem Interesse der ganzen Kirche verwebt: Privatrücksichten, so wie Privatverfügungen sind hier unzuläßig. Der Geist der Kirche, — ihre ursprüngliche Verfassung, — ihr Wohlstand, — ihr moralischer Zweck — alles steht mit dem sogenannten Patronatrecht — in sofern es das Präsentationsrecht bedeutet, — im offenbaren Kontraste. — Aus dem bisher Gesagten ergibt sich nun, daß der Ursprung des Patronatrechts sich nicht auf den Lehrstand, die Pfarreyen, erstreckt habe; daß man zwar in der Folge den Stiftern der Pfarreyen wegen ihrer Freygebigkeit das Präsentationsrecht verwilligt habe; daß aber die Patronatspfarreyen der Stifte und Klöster keine eigentlichen Patronatspfarreyen seyen; daß endlich der Ursprung ihres Patronatrechts schimpflich, die Ausübung in der Folge empörend, das Ganze aber ein verderblicher Mißbrauch sey, wodurch das Wohl der Kirche gefährdet, und ihre ursprüngliche Verfassung zernichtet wird. Es ergibt sich ferner, daß der Bischof die Vergünstigung eines ihm ursprünglich zukommenden Rechts — vermöge der allgemein geltenden, und von den Regenten in Ausübung gebrachten Grundsätze — nach seinem Gutbefinden zurücknehmen könne, und daß der Bischof diese Vergünstigung, die er zum Besten der Kirche nur hat geben können, sogar Pflicht und Amts halber zurücknehmen müsse, wenn sie für die Kirche nachtheilig oder gar verstörend wird. —

§. 15. Von den bischöflichen Pfarreyen.

So freygebig auch die Bischöffe mit ihren Vergünstigungen waren, welche sie den weltlichen Patronen oder den Stiften und Klöstern gaben, um auf Pfarreyen präsentiren zu dörfen; so war doch noch immer eine große Anzahl Pfarreyen, die den Bischöffen zu besetzen übrig blieben. Diese pflegte man, um sie von den übrigen zu unterscheiden, bischöfliche Pfarreyen zu benennen. In weltlichen Staaten vergab sie der Bischof jure ordinario, folglich in geistlichen der Fürstbischof qua ordinarius. So haben die Bischöffe in Frankreich, so lang es eine Monarchie war, alle bischöfliche Pfarreyen — ohne alle Einrede — vergeben. Der König aber hatte meistens auf den königlichen Domainen oder überhaupt nur auf jenen Pfarreyen zu präsentiren, welche ihm durch besondere Verträge oder durch Herkommen vom Bischoffe sind überlassen worden. Sogar bey Erledigung des Bißthums, welches, wie wir oben sahen, in Frankreich als ein heimgefallenes Lehen betrachtet wurde, in welchem Falle der König alle Gerechtsame des Bischofs pleno jure ausüben zu können behauptete, waren die Pfarreyen allein ausgenommen. So hat auch der Fürstbischof zu Bamberg unter seinen bischöflichen Pfarreyen mehrere in der Oberpfalz und im Fürstenthume Würzburg begeben; und der Fürstbischof zu Würzburg hat einige im Bambergischen Gebiete, und soll mehrere in der Unterpfalz zu vergeben haben: dieß kann wohl

nicht vom Landesherrn, sondern blos vom Bischoffe zu verstehen seyn.

§. 16. Das allgemeine landesherrliche Patronatrecht — eine neue Erfindung — ein offenbarer Widerspruch.

Wir haben oben gesehen, daß auf der einen Seite der Landesherr kein Recht habe, sich in die inneren und wesentlichen Angelegenheiten der Kirche — der ethischen Gesellschaft zu legen —; daß die Regenten dies selbst eingestehen, und mit einer solchen feyerlichen Erklärung ihre aufgeklärte und Gerechtigkeit liebende Denkart vor dem Publikum erweisen wollen. — Auf der andern Seite haben wir gehört, daß das Patronatrecht eine Vergünstigung, der gemachten Stiftung wegen, sey, welche der Bischof einem Stifter zugestanden hat: daß also der Patronus selbst ein vom Bischoffe ausgezeichnetes, aber zur gesammten Kirche gehörendes und unter dem Oberhirtenamte stehendes Mitglied sey. Wie nun nach diesem das Patronatrecht allgemein und landesherrlich, folglich ein Regale werden könne, dazu versagen die bisher bestehenden Denkgesetze und Rechtsformen vollkommen ihren Dienst. Das Patronatrecht ist die Sache einer Privatperson; es ist ein Privilegium und hat eine Privatveranlassung zum Grunde. Hat der Fürst oder dessen Vorfahrer eine Stiftung gemacht, und auf dieselbe das Patronat-

recht erworben; hat er auf was immer für eine Art vom Bischoffe diese Vergünstigung auf mehrere andere Stellen erhalten: so sind dies nichts als einzelne Rechtstitel. — Wenn man sich dieser Benennung bey einer der bischöflichen Aufsicht unterworfenen Vergünstigung bedienen darf, — welche nie eine Allgemeinheit begründen; so wie wirklich keine allgemeine Rechtstitel angeführt werden können; und da der Patronus nicht nur persönlich, sondern auch, rücksichtlich seines Patronatrechts, ein dem Oberhirtenamte untergebenes Mitglied ist: so ist noch weniger einzusehen, wie es mit der Landesherrlichkeit in Verbindung könne gebracht werden. Alle Begriffe stehen sich bey dem neu erfundenen landesherrlichen Patronatrechte einander entgegen [47]. Einmal behauptet der Regent, als Regent kein Recht auf das Innere der Kirche zu haben; und hier wird ein anerkanntes Kirchenrecht, welches das Wohl der Kirche und das Oberhirtenamt wesentlich betrifft, — das Patronat auf den Lehrstand — zur landesherrlichen Sache gemacht! — Der Regent ist der gebohrne Schutzherr der Kirche; und hier soll die schützende Gewalt sogleich in eine verwaltende übergehen, oder gar gegen die in Schutz genommene Kirche aus-

47 Soll denn diese neue Erfindung nur den fränkischen Bisthümern gelten? oder sollen auch alle übrige katholische Regenten sich nun in Besitz eines Rechts setzen, wovon sie und ihre Kanonisten zu ihrer Beschämung Jahrhunderte lang nichts wußten?

geübt werden! — Das Patronatrecht ist eine Ausnahme von der Regel: hier soll sie umgekehrt zur allgemeinen Rechtsregel erhoben werden! — Das Patronat ist eine Verzichtleistung des Bischoffes auf sein ursprüngliches Wahlrecht; hier wird es zu einem fürstlichen Regale gemacht! — Das Patronatrecht ist ein anerkannt verderblicher Mißbrauch, auf welchen kein aufgeklärter und edeldenkender Fürst Anspruch machen sollte; hier wird es ein Regentenrecht, welches das Diadem mit zieren soll! Der Regent nimmt seine der Kirche verliehenen wohl verdienten Vergünstigungen zurück; und hier wird eine Vergünstigung, welche der Bischof Amts und Pflicht halber nie hätte machen sollen, wie ein ewiges Recht betrachtet! Wir enthalten uns, die Aufzählung der mühsam zu vereinigenden Begriffe weiter fortzusetzen. Was die Kirche zur Belohnung nur den Stiftern eingeräumt hat, ziehen die Landesherren, als solche, an sich, um des Beweises einer Stiftung überhoben zu seyn! — Wenn der Regent sich mehrere Häuser, Felder und Gärten erworben hat; so würde man es vielleicht lächerlich finden, wenn man diese erworbenen Häuser und Felder landesherrliche Güter nennen wollte. Wenn aber der Fürst der Gemeinde, wo er viele Güter auf verschiedenen Wegen an sich gebracht hat, erklären würde, daß, — da er so viele Felder unter ihnen vermög verschiedener in der Erklärung aufgezählten Rechtstitel besäße, — „das Aggregat dieser besondern

„Rechtstitel einen unwidersprechlichen „Grund darbiethe, das landesherrliche „Eigenthumsrecht, als allgemeine Regel „annehmen zu müssen, bis genüglich könnte „erwiesen werden, daß ein Stück Feld zu „keiner in der landesherrlichen Erklärung „angegebenen Klasse der — das landesherr„liche Eigenthum begründenden Rechtstitel „gehöre, sondern seit der Entstehung" — (vielleicht seit der Völkerwanderung) — „von dem „Eigenthümer als solchem frey sey besessen „worden," was immer sehr schwer zu erweisen seyn würde, und vielleicht — (der größte Antiquarier wird damit einstimmen —) in keinem Falle könnte erwiesen werden. — Wenn nun der Regent mit der landesherrlichen Besitznahme den Anfang machte, — es versteht sich, daß sich die Eigenthümer einer landesherrlichen Besitznahme nicht widersetzen könnten; — so würde dieses als die größte Seltenheit in den Annalen des Staatsrechtes aufgezeichnet werden. Allein die Sonderbarkeit bey dieser Behauptung dürfte doch nicht so groß seyn, als bey jener eines landesherrlichen Patronatrechts. Denn der Regent steht in einer unmittelbaren Beziehung mit dem bürgerlichen Eigenthume, und ist persönlich der Vorsteher des bürgerlichen Vereins: aber als Patronus ist er nur ein Mitglied des kirchlichen Vereins, und als solches macht

er — so ganz bescheiden — dem Oberhaupte — dem Bischoffe — die kurzweilige Auflage, den Beweis für das ihm angebohrne Recht der freyen Besetzung zu führen! — Wird dem Bischoffe sein Recht durch sophistische Kunstgriffe streitig gemacht: so braucht derselbe nur sein Oberhirtenamt mit den ihm nothwendig anklebenden Pflichten und Gerechtsamen offen und einfach entgegen zu setzen. Soll er aber mit Gewalt aus seinem Besitze verdrungen werden; so verhülle er sein Angesicht, um nicht Zeuge der Abwürdigung des Systems seiner Kirche und der Schande zu seyn, welche jede Usurpation bey der unpartheyischern Nachwelt trifft.

§. 17. Anwendung auf die Pfarreyen der säkularisirten Bißthümer in Franken.

Wenden wir das bisher Gesagte auf die säkularisirten Bißthümer in Franken an; so hat der Fürstbischof zwar die Landesregierung mit allen Fürstenrechten abtreten können: allein als Bischof bleibt er das Kirchenoberhaupt seiner Diöces, und streng mit allen Pflichten beschwert, welche dem Oberhirtenamte genau ankleben. Daß die Wahl seiner Mitarbeiter und die Anstellung der Seelsorger die wesentlichste Pflicht des bischöflichen Amtes sey, ist nach katholischer Lehre ein ausgemachter Grundsatz. Ein Eingriff hierinfalls ist Eingriff in die Grundverfassung der katholischen Kirche; es hieße, dem katholischen

Systeme den Krieg ankündigen, und es zernichten wollen. Selbst die protestantischen Fürsten behaupten nicht, als Fürsten, sondern nur als Bischöffe das Recht, die Pfarreyen zu besetzen. Nun scheinen zwar die Regenten dieses bischöfliche Recht einzuräumen: allein sie behaupten, der Bischof habe als collator ordinarius das jus nominandi von seinem ursprünglichen Rechte abgetreten; und vermög dieser Vergünstigung — jus patronatus — seyen sie berechtigt, die Pfarreyen zu besetzen. Soll aber hier Gerechtigkeit entscheiden; so muß bewiesen werden, daß entweder die Bischöffe ein für allemal durch eine feyerliche Erklärung Verzicht auf das freye Kollationsrecht gethan haben, — oder wofern keine solche allgemeine Erklärung angeführt werden kann; so muß einzeln und insbesondere gezeigt werden, welches denn jene Pfarreyen seyen, in Hinsicht derer sich der Bischof eines Theils seines aus der Oberhirtenpflicht hervorgehenden Rechts begeben habe? Auf diese letztere findet erst das Patronatrecht seine Anwendung; im Falle die Kirche es für gut befinden sollte, ihre gegebenen Vergünstigungen noch länger bestehen zu lassen, und nicht vielmehr die Reinheit der ersten Disciplin wieder herzustellen, welches gerade jetzt die Regenten durch ihr Beyspiel, und durch ihre gegen die Kirche gebrauchte Maxime so sehr begünstigen.

Selbst in dem Falle, daß bewiesen werden könnte, die Kollation der meisten, oder aller Pfarreyen sey durch

ein Patronatrecht beschränket; könnte nie der Grundsatz eines allgemeinen, noch viel weniger eines landesherrlichen Patronatrechts aufgestellt werden. Ein solches Patronatrecht würde immer nur ein Privat-, und einzelnes Patronatrecht seyn, welches nie in dem Sinne allgemein seyn könnte, als wenn es einen allgemeinen Rechtstitel für sich hätte; noch weniger aber könnte es landesherrlich heißen, weil es nicht der Landesherr als solcher, sondern als Fundator oder Benefactor in so vielen einzelnen Fällen, als Pfarreyen errichtet worden wären, erworben hätte. Die Folge davon ist, daß das bischöfliche Recht liberae collationis als Grundsatz unerschütterlich feststeht, und der Beweis des besondern Erwerbes des Patronatrechts geführt werden muß. Allein man nimmt gerne mächtige Worte in den Mund, um Schweigen aufzulegen!

Wir wollen zu einer solchen Beweisführung einstweilen die Materialien sammeln, oder zeigen, was und wie bewiesen werden muß, und dann die angeführten Scheingründe prüfen.

Wenn wir die in den säkularisirten fränkischen Bißthümern gelegenen Pfarreyen durchgehen; so finden wir 1) die bischöflichen Pfarreyen. 2) Die Patronatspfarreyen der Stifter und Klöster. Diese letzten zerfallen wieder in zwey Klassen: a) in unirte oder inkorporirte; b) in gesetzlich erworbene — von Dynasten gestiftete — eigentliche Patronatspfarreyen. Von diesen behaupten wir nun:

1) daß die bisher sogenannten bischöflichen Pfarreyen der Bischof pleno jure zu vergeben habe.

2) Daß die unirten oder inkorporirten Pfarreyen, so bald das Stift oder Kloster aufgehoben ist, dem Bischoffe zufallen, und das Patronatrecht derselben als erloschen zu betrachten sey.

3) Daß die von Stiften und Klöstern gesetzlich erworbene Patronatspfarreyen wegen der Freygebigkeit ihrer Stifter einige Rücksicht verdienen, und es sonach dem Gutbefinden des Bischoffes überlassen bleibe, hierüber ferner nach der bisher üblichen Sitte oder mit Rücksicht auf das Wohl der Diöcese zu verfügen.

§. 18. Der Bischof hat die zeither betitelten bischöflichen Pfarreyen als Collator ordinarius von Rechts wegen zu vergeben.

Die bischöflichen Pfarreyen sind im eigentlichen Sinne diejenigen, über welche keine Verfügung vorhanden ist, welche ein Patronatrecht begründen könnte. Derjenige müßte in der Diöcesangeschichte ziemlich fremd seyn, welcher behaupten wollte, in den Diöcesen Bamberg und Würzburg gäbe es keine Urpfarreyen, welche vom Bischoffe, als solchem, während ihrer Entstehung frey wären vergeben worden. Man darf nur die sonstigen Archidiakonate durchgehen, wo die ältesten Pfarreyen

beständig als bischöfliche im Gegensatz der Patronats-pfarreyen angemerkt sind. Alle Pfarreyen der Städte und der beträchtlichen Kirchspiele, so wie überhaupt diejenigen, welche noch Zehenteinkünfte haben, und als bischöfliche in der Beschreibung der Archidiakonate vorkommen, können und müssen zweytens so lang als solche betrachtet werden, bis der Gegentheil, welcher eine Ausnahme von der Regel vorwendet, eine gegebene Vergünstigung beweißt; um so mehr, da der Bischof im ungestörten Besitzstand bisher gewesen ist. Ferner, — die neugestif teten sind den ursprünglichen Pfarreyen vollkommen gleich, und gehören dem Bischoffe von Rechts wegen als collatori ordinario zu: denn so wie jene im Ursprunge bischöflich sind, so sind es auch diese, wenn nicht der Bischof, von seinem Rechte abgehend, eine ausdrückliche Vergünstigung begnehmigt hat. Um sich zu überzeugen, darf man nur die Separationsurkunden der Filiale von den Mutterkirchen einsehen. Das Vorgeben aber, daß der Landesherr sich diese Vergünstigung nicht ausbedungen habe, wie er doch gesollt hätte [48], wenn er nicht mit dem Bischoffe in Einer Person verbunden gewesen wäre, ist um deswillen grundlos; weil diese Vergünstigung als ein für die Kirche schädlicher Mißbrauch ist anerkannt worden, welchen der Landesherr eben so wenig

48 Wir möchten wissen, mit welchem Rechte sich der Fürst von dem Bischoffe das Präsentationsrecht hätte ausbedingen können oder sollen.

begehren, als der Bischof von freyem und ohne vorhandene kanonische Ursache geben konnte. Denn gerade, weil der Landesherr mit dem Bischoffe Eine Person war; so hatten beyde einerley Uiberzeugung, und nach dieser mußten sie eben so handeln; wie wir sie jetzt nach dieser ihnen nothwendig zugekommenen Uiberzeugung beurtheilen müssen. Hatten aber die geistlichen Regenten in dieser Sache eine andere Uiberzeugung, als ihre weltlichen Nachfolger, so ist dieses eben nicht ihr größter Fehler. Daß sie aber nach der Uiberzeugung ihrer Nachfolger hätten handeln müssen, und wo sie es nicht gethan haben, nun doch so könne verfahren werden, als wenn sie nach den ihnen ganz unbekannten, nur jetzt beliebten Grundsätzen gehandelt hätten; ist eine Maxime, welche nicht aus den bisher behaupteten Grundsätzen des Staats- und Kirchenrechtes genommen ist. — Eben so verhält es sich mit den von den Dynasten gestifteten und mit den Lehen den Fürstbischöffen heimgefallenen Pfarreyen, an welchen das Patronatrecht zernichtet wurde, wie oben schon gezeigt worden, und wovon unten noch einmal die Rede seyn wird.

Aus dem Ganzen folgt nicht mehr, als daß, wo Bischof und Fürst in Einer Person vereinigt waren, das bischöfliche System nicht so viel, als anderswo von den landesherrlichen Eingriffen hat erdulden müssen, sondern sich mehr seiner ursprünglichen und ihm eigenen Anlage gemäß entwickelt hat: es folgt also nicht, daß es Rechte,

welche

welche ihm nicht gehören, erworben; sondern es folget nur, daß es diejenigen, welche ihm gehören, nicht verlohren habe.

Daß die bisherigen bischöflichen Pfarreyen von dem Bischoffe als fürstliche Patronatspfarreyen seyen begeben worden, ist eine willkührliche, etwas komische Behauptung, welche vor der Säkularisation belacht worden wäre. Der Mißbrauch des Patronatrechts war den Fürstbischöffen zu bekannt, als daß es sie nicht empört hätte, wenn man ihnen hätte sagen wollen, daß das Recht, vermöge dessen sie Pfarreyen begäben, sich im Patronatrecht gründe, oder mit andern Worten, ein fürstliches Patronatrecht sey. Dieses fiel ihnen wohl nicht ein! Da nun bekannt ist, daß sie kein Mittel unversucht ließen, besonders die Pfarreyen dem Patronatrechte zu entziehen, und wenn es möglich gewesen wäre, dasselbe ganz zu zernichten; so muß man annehmen, daß sie das fürstliche Patronatrecht, wenn je eins existiret hätte, gewiß sogleich aufgehoben hätten, nachdem es ihnen so leicht möglich war.

§. 19. Das Patronatrecht auf die — den aufgehobenen Stiften und Klöstern inkorporirten — Pfarreyen ist als erloschen zu betrachten.

So wie aber die bischöflichen Pfarreyen von jeher von dem Bischoffe vergeben wurden; so hat er nun auch die den Stiften und Klöstern inkorporirten Pfarreyen zu ver-

geben, sobald jene aufgehoben sind. Denn mit der Aufhebung erlöscht das Patronatrecht, und fällt an denjenigen zurück, welcher es gegeben hat. Die moralische Person, welcher es anvertraut war, oder vielmehr, welche die Verbindlichkeit auf sich hatte, die Seelsorge zu verwalten, ist nicht mehr. Wenn die Kapituln der Stifte und Klöster der eigentliche Pfarrer waren; so ist mit ihrer Auflösung, ihrem moralischen Tode, das Beneficium — wenn ich es so nennen darf, vakant geworden, und das Besetzungsrecht kehret wieder an denjenigen zurück, oder vielmehr derjenige übet es wieder suo jure von neuem aus, welcher einst diese Kapituln als Pfarrer aufgestellt hatte; das ist, der Bischof. — Ferner hatte der Bischof bey der ersten Verleihung dieser Vergünstigung die bestimmte Absicht, dieselbe nur dieser geistlichen Kommunität zu überlassen; nie würde er in dieser Art eine Pfarrey einem andern, welcher nicht einmal fähig gewesen wäre, die jura et officia Parochi zu übernehmen, anvertraut haben; oder er hätte dem Geiste der Kirche und den positiven Kirchengesetzen widersprochen. In der That hätte das Stift oder Kloster nothgedrungen die unirte Pfarrkirche veräußern müssen; so würde, nach der damaligen Sprache, der Bischof sogleich ohne Widerrede nach seinem Altar, als einem unveräußerlichen Rechte gegriffen haben. Hier muß also auch die erste und absolute Absicht des vergünstigenden Bischofs aufgesucht, und nach dieser muß geurtheilt werden. So würde, so müßte die Gerichtsstelle verfahren,

wenn die Partheyen den Handel auf dem Wege Rechtens wollten ausgemittelt wissen. Daß das Patronatrecht mit den übrigen Gütern, welche auch nach der Meinung des Stifters unveräußerlich seyn sollten, gleiches Schicksal haben müsse, ist eine irrige Vorstellung; denn das Patronatrecht, wenigstens jenes auf Pfarreyen, bleibt in jeder Epoche den Verfügungen des Bischoffes unterworfen, und wegen seines Einflusses auf die Kirche, so lange es existirt, in einer nothwendigen Beziehung zum Bischoffe, und ist in jeder Rücksicht verschiedenartig von andern Gütern und Rechten, welche dem Wechsel und endlichen Untergange nothwendig unterworfen sind. Diese sind ein bürgerliches Eigenthum, gehen vollkommen an Andere über, und stehen in unmittelbarer Beziehung mit dem Staate: allein alles dieses hat bey dem Patronatrechte — einer vom Bischoffe ertheilten Vergünstigung — nicht Statt.

Was aber Hauptsache ist, muß hier zwischen dem jus patronatus laicale und ecclesiasticum unterschieden werden. Jedes Recht, welches auf dem Grund und Boden haftet, gehet mit auf den neuen Besitzer über; dieses aber ist eine dem Stift oder Kloster auferlegte Pflicht, mit dem ihm einverleibten Zehenten auch die Seelsorge zugleich zu übernehmen. Diese Pflicht aber, die Seelsorge zu übernehmen, höret nothwendig mit der Auflösung des Stifts oder Klosters, als moralischer Person, welcher sie von dem Bischoffe auferlegt war, selbst auf, und fällt auf ihn wieder zurück. Dieser Unterschied ist wohl zu bemerken.

Dort wurde ein kirchliches Beneficium gestiftet; hier ward, im Grunde besehen, eins aufgehoben: dort wurden Güter dem Besten der Kirche zugewendet; hier wurden sie ihr genommen. Die Begünstigung der kanonischen Gesetze, welche nur den Stiftern gilt, kann also den Erben der Stifte und Klostergüter, welche den Stiftern gerade entgegengesetzt sind, nicht gelten, noch von diesen angesprochen werden. Der Erbe eines Pfarrers erbet das Recht auf seine Stelle nicht, um sie selbst einzunehmen, oder durch einen Andern zu besetzen; nun waren aber Stifte und Klöster eigentlich die Pfarrer jener Gemeinden — Parochi primitivi — deren Zehenten ihnen einverleibt worden sind, und die entschädigten Fürsten sind als die Erben derselben zu betrachten. Das Recht ist in beyden Fällen, welche sich ähnlich sind, dasselbe. — Auch kann man nicht sagen, daß die Reichsfriedensdeputation, welche die Stifte und Klöster sammt ihren Besitzungen und Gerechtsamen den entschädigten Erbfürsten angewiesen hat, ihnen auch das damit verbundene Patronatrecht übergeben habe. Es wäre beschimpfend für die Reichsfriedensdeputation, ihr anmuthen zu wollen, daß sie über die Kirche und ihre wesentliche Einrichtung, welche der Staatsgewalt nicht unterworfen ist, verfügt habe. Unter den Gerechtsamen, welche die Reichsfriedensdeputation den entschädigten Fürsten angewiesen hat, können nur solche verstanden werden, welche als Gegenstände der Entschädigung der Staatsgewalt unterworfen sind. Ist einmal ausgemacht,

daß die Anstellung des Seelsorgers — die Besetzung einer Pfarrey — ein ursprüngliches Recht des Bischofs sey, und wesentlich zur Kirche gehöre; daß das Patronatrecht eine vom Bischoffe beliebte Vergünstigung sey (welches diejenigen annehmen, welche ein Patronatrecht erkennen, wenn sie sich anders konsequent bleiben wollen) —; ist ferner ausgemacht, daß die Staatsgewalt sich nicht in die wesentlichen Angelegenheiten der Kirche legen wollte: so folgt, daß unter den von der Reichsdeputation den Erbfürsten angewiesenen Gerechtsamen der Stifte und Klöster das Patronatrecht, als eine von denselbigen ganz unabhängige Sache nicht könne verstanden werden. Das Patronatrecht auf die mit den aufgehobenen Stiften und Klöstern vereinigten Pfarreyen ist also als erloschen anzusehen.

§. 20. Das Patronatrecht auf die von den Dynasten gestifteten Pfarreyen ist der Verfügung des Bischofs überlassen.

Diejenigen Pfarreyen, welche von den Dynasten gestiftet, von Klöstern aber und Stiften sammt den damit verbundenen Gütern erworben worden sind, bleiben allein der Gegenstand, worüber der Bischof noch frey verfügen kann. Das Patronatrecht, welches der Bischof den Dynasten wegen ihrer Freygebigkeit einmal ausdrücklich zugestanden hat, kann nach der bisher bestandenen Sitte noch ferner eingeräumt werden, vorausgesetzt, daß die Kirche keinen Nachtheil zu befürchten hat. Will die Kirche,

gemäß der von den Regenten nun allgemein befolgten Maxime diese gegebene Vergünstigung wieder zurücknehmen, so wird niemand, ohne zugleich die Maxime des Regenten zu verdammen, es mißbilligen können; sieht aber der Bischof, daß diese Vergünstigung ein für die Kirche schädlicher Mißbrauch ist, dann steht es nicht in seiner Gewalt, zu thun was er will; — den Mißbrauch aufzuheben, ist seine Pflicht. Die Worte Pauli: „attendite vobis, et universo gregi, in quo „vos Spiritus sanctus posuit Episcopos, regere eccle-„siam Dei, quam acquisivit sanguine suo. Ego scio, „quoniam intrabunt post discessionem meam lupi „rapaces in vos, non parcentes gregi propter quod „vigilate —“ sind zu energisch, als daß die Bischöffe müßige Zuschauer bleiben dürften, bey dem, was unter verschiedenen Vorwänden zum Wohl der Kirche verordnet, oder nicht verordnet wird. Der Bischof hat nach diesem Ausspruch die oberste und wirksamste Leitung in der Kirche. Dies ward zu allen Zeiten als gültiger Grundsatz angenommen, welchem selbst das republikanische Frankreich huldigt, dessen erster Konsul den Bischof präsentirt; dieser aber nach dem ursprünglichen Rechte seines bischöflichen Amtes die Auswahl seiner Mitarbeiter und die Besetzung der Pfarreyen besorgt, wiewohl erst alle Pfarreyen vom Staate neu mußten dotirt werden, und in dieser Rücksicht die erste Staatsmagistratur mehr zu verlangen berechtigt wäre, als je ein Regent in der Welt. —

§. 21. Würdigung des von der kurpfalzbayerischen Regierung aufgestellten Grundsatzes in Hinsicht des landesherrlichen Patronatrechts.

Die durch die Säkularisation in Deutschland bewirkte Aenderung hat manche neue Verfügungen veranlaßt, auf welche man mehr oder weniger vorbereitet war; aber keine schien so aus den Wolken gekommen zu seyn, als jene, die den Grundsatz aufstellt, daß nach den durch die Säkularisationen veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame in den fränkischen Bißthümern seiner Kurfürstlichen Durchlaucht, wie in den übrigen Kur- und sonstigen Entschädigungslanden das Patronat an allen jenen Pfarreyen und sonstigen Beneficien zustehe, auf welchen kein jus patronatus laicale privatum haftet. Dies Prinzip steht vollkommen in der Luft; man weiß nicht, wo es angeheftet, oder niedergesetzt worden ist. Da hier von einem allgemeinen Grundsatze geredet wird; so hätte man denken sollen, es müßte von einer allgemeinen festen Grundursache ausgegangen worden seyn, woraus ein solcher Grundsatz richtig wäre gefolgert worden. Solche letzte Grundursachen, — scheint es — hat das Bamberger Vikariat vermuthet, sie aufgesucht, und dann daraus den Ungrund des allgemeinen Patronatrechts auf alle Pfarreyen zu erweisen gesucht. Allein hierin irrte man sich; so weit stieg man nicht hinauf. Man suchte hier, da und dort einzelne Rechtstitel, und

bauete flugs darauf, so recht cavalièrement, einen allgemeinen Grundsatz. Es werden auch gleichsam nachschriftlich einige allgemeine Ansichten mitgetheilt, die man aber selbst nicht für Grundpfeiler mag gehalten haben; weil sie nur so beleuchtungsweise hingeworfen werden, denen man ansieht, als wollten sie sagen: „Singula collecta juvant.“ In gelehrte Fehden sich einzulassen, hat man keinen Beruf, denn die Gelehrten sind gar zu unbeholfene Pedanten; man kömmt nicht mit ihnen fort; sie fordern ungestümm immer gegründete Prämissen, und richtig daraus abgeleitete Schlußfolgerungen: dies ist ein schwerfälliges Geschäft!

Was oben gesagt wird, könnte zwar schon vollkommen hinreichen, um jeden von der Ungründlichkeit der Behauptung eines allgemeinen — alle Pfarreyen umfassenden — Patronatrechts zu überzeugen: allein man ist versichert, daß das General-Landeskommissariat es nicht mißbilligen werde, wenn man noch einige Bemerkungen hinzufügt, um einen der Kirche so wichtigen Gegenstand in das gehörige Licht zu setzen, die Widersprüche und das Ungründliche der angegebenen Gründe aufzudecken, und die Wahrheit ohnverschleyert hinzustellen, damit ein so bodenloser, alles Unheil nach sich ziehender Grundsatz kein Bürgerrecht erhalte. —

1) Das Patronatrecht, so wie man in der oben angeführten Verfügung davon redet, wird wie ein unerschütterlicher Felsen, wie ein ewiges Recht vorgestellt,

womit der Himmel selbst den Regenten belehnt zu haben scheint, an welchem alle Elemente umsonst ihre Kräfte versuchen würden. — Dies ist eine grundfalsche Vorstellung, welche wahrscheinlich die Quelle alles Irrthums ist. Derjenige, welcher ein Patronatrecht behauptet, und sich nicht in Widersprüche verlieren will, muß sogleich eingestehen, daß dasselbe nichts, als eine bloße Vergünstigung des Bischofs sey, welche, in so fern sie die Seelsorgerstellen betrifft, schon mehrmalen von der Kirche modificirt und reformirt wurde; welche nach den allgemein geltenden und von den Regenten befolgten Maximen auf Gutbefinden der Kirche kann zurück genommen werden, gleich wie die Regenten die ihr verliehenen Vergünstigungen vielfältig zurückziehen; welche aber die Kirche zurückzunehmen verpflichtet ist, sobald sie den daraus entstehenden unvermeidlichen Nachtheil bemerkt. — Es wird

2) behauptet, „dem Kurfürsten gebühre das Patronat an allen Pfarreyen in den fränkischen Fürstenthümern, so wie in den Kur- und andern Entschädigungslanden.“ — Voraus mag bemerkt werden, daß hier etwas behauptet wird, wovon gerade die fränkischen Bißthümer das Gegentheil aufweisen; indem der Bischof zu Bamberg mehrere Pfarreyen in der Oberpfalz zu besetzen hat, so wie Würzburg deren viele in der Unterpfalz besetzt, von welchen man gewiß sagen muß, daß es per collationem ordinariam Episcopi geschah, obschon beyde Bißthümer sich nicht weit in beyde Kurländer

erstreckten. — Im Falle, daß der Kurfürst das Patronatrecht an allen übrigen Pfarreyen in seinen Erbstaaten haben sollte, — die der Bischöffe von Bamberg und Würzburg ausgenommen; — so ist es doch sonderbar, warum denn gerade diese allein ausgenommen sind! Sollte es seyn, weil diese Bischöffe sparsamer mit Ertheilung des Patronatrechts haushielten? oder, daß die Kurfürsten gar nicht um das Patronatrecht ansuchten, weil sie ihre Pfarreyen in guten Händen sahen? oder daß die Erfindung des allgemeinen landesherrlichen Patronatrechtes noch nicht gemacht war? Uiberhaupt verdient diese Ausnahme untersucht zu werden.

Und wenn würklich der Kurfürst in den Kurlanden das Patronatrecht an den Pfarreyen und andern Beneficien hätte; so kam es daher? weil er darüber von den Bischöffen oder dem Pabste eine besondere Vergünstigung erhalten hat; es geschieht vermög eingegangener Verträge. Wenn aber solche Verträge oder Vergünstigungen in den fränkischen Bißthümern nicht vorgezeigt werden können, so fällt die Behauptung von sich weg. Da die Bischöffe deren Jurisdiction sich über die Bayerischen Kurlande erstreckte, meistens in auswärtigen Ländern residirten; so mag dieser Umstand wohl in das dem Kurfürsten überlassene Patronat, dessen Würklichkeit wir dahin gestellt seyn lassen, Einfluß gehabt haben.

Uiberhaupt ist es schwer zu begreifen, wie das, was in den Kurlanden hergebracht ist, in Ansehung der von

den Bischöffen oder dem Pabste erhaltenen Vergünstigungen, zur Norm mag aufgestellt werden gegen den Bischof und seine Gerechtsame in einer andern Diöces! Sollte jedoch eine Provinz der andern zur Regel dienen, so wäre vielmehr zu erwarten gewesen, daß in Rücksicht der kirchlichen Einrichtungen die fränkischen Bißthümer diesen Vorzug genossen hätten. Soll denn die fränkische Klerisey, welche sich notorisch in ganz Deutschland ausgezeichnet hat, nach der Bayerischen gebildet werden? Davon ist ja die Rede nicht, wird man antworten. Aber war es nicht die besser eingerichtete kirchliche Verfassung, — welche das Patronatrecht nicht begünstiget hat, — um die Klerisey empor zu heben? War es nicht Aufmerksamkeit der Bischöffe, die das so schädliche Patronatrecht verfolgte, wodurch eine bessere Bildung der Kleriker, und eine kraftvollere Amtsführnng zu Stande kam? — Aber, wird man sagen, — der Kurfürst wird das Patronatrecht nicht mißbrauchen! Ja, wir wissen es, daß der Kurfürst edel denkt, und daß von ihm nichts zu besorgen ist: allein die Kirchenverfassung wird in ihrer wesentlichsten Einrichtung und ihren organischen Gesetzen verschoben. Dieses ist schlimm genug, und die Folgen davon sind, bey den besten Absichten, keinen Mißbrauch einschleichen zu lassen, nicht zu berechnen. Eine Abweichung von der Linie der Gerechtigkeit kann nie wohlthätig werden. — Es gab auch unter den Patronen so manche Rechtschaffene, welche gewissenhaft nach den

kanonischen Vorschriften, und nicht nach dem gewöhnlichen Weg des Patronatrechts verfuhren; war deswegen nicht das Ganze als ein Mißbrauch verhaßt? Wissen wir nicht, daß der Geist des Patronatrechts und seine ganze Tendenz dahin geht, die kanonischen Regeln umgehen zu dörfen, woran der Bischof so fest gebunden ist? Kann man es also dem Bischoffe, welcher so genau mit der Heerde als Oberhirt verbunden ist, verdenken, wenn er einen dem Geiste der Kirche schnurgerade widerstrebenden Mißbrauch, welcher bisher nur als Ausnahme nachsichtlich geduldet wurde, nun aber gar zur allgemeinen Regel will gemacht werden, zu verbannen sucht? — Durchgeht man die Bißthümer mit aufmerksamem Auge; so findet man, daß die Beschaffenheit der Kirche, die Kultur der Klerisey und des Volkes mit dem mehr oder weniger allgemein eingeführten Patronatrechte im richtigen Verhältnisse stehet. — Sapienti pauca!

Das Erbland eines Regenten in kirchlichen Angelegenheiten zum Muster für die erworbenen Entschädigungslande machen wollen, scheint noch in einer andern Rücksicht, besonders in Deutschland, sehr bedenklich zu seyn. Die deutschen Provinzen sind als so viele kleine Staaten anzusehen, welche an Kultur, Gesetzen, Gewohnheiten eben so verschieden, als an Klima und ursprünglichem Völkerstamme sind. Wie bedrückend für sie, wenn nebst der Aenderung der Verfassung das eine Volk mit Gewalt vorwärts getrieben, das andere im Fortschreiten zurückgehalten werden soll,

um sie auf Einen Punkt zu stellen? Wie drückend besonders in kirchlichen Angelegenheiten, welche zu dem heiligsten Eigenthume eines Volkes gehören? Wenn doch Deutschland einmal zu Entschädigungen bestimmt ist; so wäre ja der Fall möglich, daß Rußland einst ein weltliches Bißthum — (denn geistliche sind, nur eins ausgenommen, keine mehr vorhanden) zur Entschädigung erhielte; und wie nun, wenn Rußland die Diöcesanordnung seines Hauptstaates zur Norm seiner neuen Reforme machen wollte? Was besonders im vorliegenden Falle auffallend ist, ist dieses: die Herzoge von Bayern, welche kein Bißthum in ihren Staaten hatten, haben aus politischen Gründen den Einfluß derjenigen Bischöffe, deren Sprengel in ihr Gebieth lief, auf alle Weise zu beschränken gesucht. Die Kultur der Nation gewann in Rücksicht der Erziehung und der sittlichen und religiösen Aufklärung nichts dabey; gleichwohl hatte es seinen guten Grund, das Interesse der Kirche dem Interesse des Staates aufzuopfern. Aber wie mögen Grundsätze, welche in den Verhältnissen des Erbstaates und einstens in politischer Hinsicht passend gewesen seyn mögen, auf die Bißthümer in Franken und nunmehr auf die eigenen Bißthümer angewendet werden?

Man ließ es nicht dabey bewenden, den außerordentlichen Grundsatz über das landesherrliche Patronatrecht aufzustellen; sondern man gab auch eben so außerordentliche Gründe an, welche zur Festsetzung dieses Grundsatzes

sollen gedient haben. Wenn man geglaubt hat, den Fürstbischof damit beruhigen zu können, so hat man sich sehr geirrt. Denn da derselbe seine vollwichtigen, der Regierung vorgelegten Gründe hatte, um von seinen Gerechtsamen vollkommen überzeugt zu seyn; so muß er jetzt noch viel unruhiger werden; da derselbe nun auch das Ungründliche alles dessen, was dagegen könnte gesagt werden, eingesehen hat. Durchgehen wir also diese Gründe einzeln.

§. 22. Beantwortung der Gründe, welche zur Festsetzung des Grundsatzes in Hinsicht des allgemeinen landesherrlichen Patronatrechts gedient haben.

Da alle Gerechtsame — heißt es — der ehemaligen geistlichen Fürsten, als solchen, an Seine Kurfürstliche Durchlaucht übertragen sind, so treten Höchstdieselben

1) in die Patronatrechte der jetzt erst aufgehobenen Klöster und Stifte ein . . . . Antwort:

Wir sehen uns gezwungen, die schon so oft gemachten Bemerkungen noch einmal zu wiederholen, nämlich daß das Patronatrecht weit verschieden ist von einem Stücke Geldes, oder einem andern Rechte, worauf der Eigenthümer sich ein volles Recht erworben hat; daß es eine Vergünstigung des Bischoffes ist, welche nur zum Vortheil der Kirche konnte gegeben werden; daß diese Vergünsti-

gung — das Präsentationsrecht — sogleich bey ihrer Entstehung nur unter der Bedingniß gegeben wurde, daß sie immer unter der Vormundschaft und einer scharfen Aufsicht des Bischofs stehen müsse, indem die bischöfliche Approbation vorbehalten blieb; daß diese Vergünstigung, nachdem sie bald, besonders von Stiften und Klöstern [49] schändlich mißbraucht worden ist, verschiedentlich modificirt und reformirt wurde; daß sie nach den allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen auf Gutbefinden des Bischofs kann zurückgenommen werden; daß es endlich noch gar nicht hergestellt ist, ob der Bischof in Hinsicht der Bestellung

49 Wer hätte denken sollen, daß die Stifte und Klöster durch ihren Fall eben so empfindlich auf den Seelsorgerstand aufdrücken würden, als sie es bey ihrer Entstehung durch Eroberung der Pfarreygüter thaten? Ich verstehe hier die arbeitsamste, geplagteste, nützlichste, und eben deßwegen aller Achtung, Belohnung und Ermunterung würdigste Klasse der Seelsorger — die Kapläne. Dieser Hauptzweig des Lehrstandes, wovon die meisten ihre Gesundheit, geraden Glieder, und oft selbst das Leben — der Krankenbesuch ist dem jungen Menschen am gefährlichsten — gutwillig zum Opfer brachten, und ihre Strapazen, wofür sie nicht einmal eine standesmäßige Unterhaltung bekommen, durch ein zwar weit hinausgesetztes, aber doch fest bestimmtes Ziel bisher geendigt sahen; diese, sage ich, bekommen nun durch das Einrücken der Klostergeistlichen die verzweifeltste Aussicht. Nebenher kömmt der Nachwuchs ins Stocken, und wird wahrscheinlich für sich aufhören.

des Lehrstandes — der Seelsorge — des wesentlichsten Rechts des Episkopats, welches kein persönliches Recht ist, worüber er willkührlich verfügen kann, sondern welches der Kirche selbst angehöret, nur eine Vergünstigung geben kann: Episcopus juris sui non arbiter, sed custos. Dieses also wohl vorausgesetzt, so ist oben §. 19. schon hinlänglich gezeigt worden, daß das Patronatrecht an den inkorporirten Pfarreyen vollkommen erloschen ist, sobald das Stift oder Kloster aufgehoben wird. Wäre dies nicht, so folgte das absurdum, daß der Landesherr durch ein Bißthum entschädigt, nach aufgehobenen Stiften und Klöstern als Parochus primitivus einer Pfarrey angesehen werden müßte: dies heißt aber mit dem Kirchenrechte ein Spiel treiben! Die Absicht des inkorporirenden Bischoffes, welcher gewiß von seinem Vorhaben abgestanden wäre, wenn er dieses geahndet hätte, muß immer entscheiden, wenn auch von einem andern und bestimmtern Rechte die Rede wäre, welches nicht unter der Vormundschaft und Wilkühr des Bischoffes stünde, unter welcher das Präsentationsrecht stehet. Soll also hier etwas zu Gunsten des die Stifte und Klöster aufhebenden Landesherrn geschehen; so kann dies nicht eigenmächtig von ihm bestimmt werden.

2) Eben so verhält es sich auch mit den in vorigen Zeiten erloschenen oder supprimirten Korporationen, bey welchen das Patronatrecht nicht nur erloschen, sondern auch noch vom Bischoffe als zurückgenommen zu betrachten

ist, wie bey dem Patronatrecht der Dynasten, wovon sogleich die Rede seyn wird, mit bestem Grunde behauptet wird.

3) und 4) Den geistlichen Fürsten fiel manche Dynastie oder Herrschaft als Lehen heim, womit gemeiniglich ein Patronatrecht verbunden war: von diesem wird gesagt, daß es dem Landesherrn zuständig sey. — Wir aber behaupten, daß dieses den Dynastien anklebende Patronatrecht bey dem Heimfalle sogleich vom Bischoffe als ein schädlicher Mißbrauch aufgehoben wurde. Da allgemein anerkannt ist, daß das Patronatrecht an Pfarreyen ein schädlicher Mißbrauch ist; daß die Bischöffe ihn zu jederzeit aufheben konnten und sollten; da die Fürstbischöffe ihre bestimmte Abneigung dagegen jederzeit zu Tage legten, und nur noch in einzelnen Fällen aus übertriebener Schonung ihn duldeten: so folgt, daß sie ihn bey jeder günstigen Gelegenheit müssen aufgehoben haben. Dies haben sie auch deutlich bewiesen, da sie bey der neuen Belehnung dem Vasallen zwar die heimgefallene Herrschaft, aber nicht immer das zuvor mit verknüpfte Patronatrecht übertrugen. — Man kann zwar sagen: nur der Landesherr hat das Lehen mit dem Patronatrecht erworben; folglich konnte es auch nur vom Landesherrn zurückbehalten und exercirt werden: allein um diese Ausflucht zu entkräften, müssen wir uns den Landesherrn vom Bischoffe getrennt denken, also zwey Personen annehmen. Der Landesherr welcher das Patronatrecht erworben hat, theilt nach der Voraussetzung mit dem Bischoffe die Uiberzeugung, daß

das Patronatrecht ein verderblicher Mißbrauch sey; er wird also keineswegs dem neu zu belehnenden Vasallen das Patronatrecht mit dem Lehen geben, da ohnehin beyde nicht nothwendig verbunden seyn müssen: aber da er Freund der Kirche so wie des Staates ist, wie ebenfalls vorausgesetzt werden muß; so wird er es zwar persönlich nicht mißbrauchen, aber zugleich sorgen, soviel als möglich ist, daß auch dem zukünftigen Mißbrauche begegnet werde. Er setzt also die Pflanze, welche auf fremdem Boden zum Unkraut geworden ist, wieder auf ihre natürliche Erde. Da er weiß, daß der Bischof in der nämlichen Uiberzeugung sich gern seines Rechts bedienen, seine gegebene Vergünstigung zurückziehen, und allen künftigen Schaden verhüten mögte, und nur durch seine allzugroße Schonung zurückgehalten wird; so bedient er sich dieser Gelegenheit, die Wünsche des Bischoffes, welchen sein Interesse nicht entgegen ist, zu befriedigen. Beyde werden sich freuen, einen Mißbrauch bis auf den Schatten vertilgen zu können. Was ein hochsinniger Regent in schönster Harmonie mit einem eifrigen Bischoffe so leicht ausführt; wird wohl eben so leicht ausgeführt werden, wenn beyde in Einer Person vereinigt sind.

Aber das Patronatrecht ist ein Vorrecht, welches, weil es dem Landesherrn schmeichelt, kein Regent so leicht von sich geben wird. — So läßt Belisaire den Höfling, den niedrigen Schmeichler sprechen! [49] Allein in

49 Dans un Souverain, le plus doux exercice du pouvoir

der Voraussetzung wird ein großer Regent gesetzt, dessen hoher Verstand mit Tugend gepaart ist; — ein edler Tiber vom tugendhaften Belisaire belehrt, — welcher kein anderes Vorrecht kennt, als nützen zu können, und Andern die Gelegenheit abzuschneiden, Schaden zuzufügen; von einem solchen darf wohl angenommen werden, daß er ein Vorrecht, welches seiner Natur nach zum Mißbrauche führt, leicht aufgeben werde. War es nicht der mächtigste Regent, der seine Herrschergewalt nie mißbraucht hatte, und welcher edel genug war, seinem Reiche Landstände zu geben, um seine Nachfolger im Geleise zu erhalten?

Wollten wir aber annehmen, daß ein Fürstbischof, überzeugt vom Mißbrauche des Patronatrechts, sich damit begnügt habe, dasselbe als fürstliches Patronatrecht zurückzubehalten, weil es auf diese Art wegen der Vereinigung des Landesherrn mit dem Bischoffe in Einer Person vorm künftigen Mißbrauche gesichert wäre; so folgte, daß er nicht nur als Landesherr, sondern auch als Bischof unedel gehandelt hätte: denn von der Schädlichkeit des Patronatrechts überzeugt, will und soll er es überall vernichten, und nirgends darf es verschont bleiben. — Auch kann man den Fürstbischöffen weder diese Schonung, wo sie

suprême, c'est de dispenser à son gré les distinctions et les graces . . qu'il ne jouit de ses droits, et du plus beau de ses privilèges, que par les graces, qu'il repand, et qu'on appelle ses bienfaits . . Marmontel.

geräuschlos ihre guten Absichten erreichen konnten, noch diese spitzfindige Unterscheidung anmuthen. Alles zeugt davon, daß sie kein Patronatrecht, welches sie verabscheuten, sondern die ordentliche bischöfliche Vergebung ausüben wollten. Würden die Fürstbischöffe ein ursprüngliches Fürstenrecht in dem heimgefallenen Patronatrechte unterdrückt haben, so wäre dieses sehr zu mißbilligen; allein sie haben hier nur der Kirche vindicirt, was der Kirche ist, und dieses wird die ganze vernünftige Welt gut heißen. Wie aber nun durch das Zauberwort Säkularisation längst erloschene Rechte wieder vom Tode geweckt werden sollen, das läßt sich nicht begreifen. — Eben so ungegründet ist

5) das fürstliche Patronatrecht, welches dem Landesherrn wegen der bewilligten Amortization zugehören soll. — Hier ist nicht die Frage, unter welcher Bedingniß der Landesherr die Amortization bewilligen konnte, sondern wie er sie bewilliget hat. Wollte man sagen, daß der Bischof als bloßer Administrator keine Veräußerung oder Verwandlung im Lande vorzunehmen befugt sey, welchen Grundsatz die Regierung bey einer andern Gelegenheit aufstellte; so überlassen wir die Untersuchung darüber den Staatsrechtsgelehrten: uns findet aber die Regierung mit sich im Einverständnisse, daß wir glauben, man könne noch mit mehr Grunde bezweifeln, ob der Bischof, juris sui custos, berechtigt sey, auf eine Seelsorgerstelle ein Patronatrecht zu ertheilen. — Unwillkürlich dringt sich hier wieder

die Bemerkung auf, daß die Regenten sich für befugt halten, es mit dem, was für die Kirche von ihren Vorfahrern geschehen ist, nehmen zu können, wie sie wollen. Es ist nie einem Regenten eingefallen, für die bewilligte Amortization das Präsentationsrecht auf eine Pfarrey zu verlangen, und es konnte ihm auch vernünftiger Weise nicht einfallen; denn nach der Regel wird das Präsentationsrecht nur durch vollkommen hergestellte Stiftung und Dotirung begründet, welches doch die bloße Bewilligung der Amortization nicht leistet. Ferner kennt man wenige Pfarreyen, welche vollkommen aus Privatfundationen entstanden sind, weil immer noch das Volk den größten Beytrag machen muß: und dann mußte der Regent, er mogte geistlich oder weltlich seyn, dergleichen Privatfundationen auf alle Weise begünstigen und befördern; weil sie nicht nur zum Vortheil des Staates, sondern hauptsächlich im Grunde nur zum Privatvortheil des Regenten geschahen, welcher nach der Regel selbst schuldig ist, die Pfarreyen herzustellen; weil er die eigentlichen Pfarreygüter — die Zehenten — besitzt. Sogar die Fürstbischöffe machen hievon keine Ausnahme: denn wenn schon nach der ersten Kirchensitte der Bischof an den Opfergaben seinen Antheil hatte; so findet doch dies in Deutschland keinen Platz, nachdem die Kaiser aus dem fränkischen und sächsischen Hause die Bisthümer sehr reichlich ausgestattet haben; weswegen dann auch Karl der Große bey dem oben angeführten Zehentgesetze nur 3 Mittheilende bestimmte.

Auf alle Fälle aber würde dem Bischoffe nur der vierte Theil zufallen, und er hätte kein Recht, die Pfarrey auszuschließen, weil diese durch das nämliche Recht, wie der Bischof selbst, zur Mittheilnehmung befugt ist. — Ich will gar nicht davon reden, daß sowohl der Bischof als der Fürst solche Privatfundationen einer Pfarrey als sehr ersprießlich für Kirche und Staat ansehen und befördern mußten. —

Wenn ein weiser Regent mit der Bewilligung der Amortization sparsam seyn muß, so treten bey einer Pfarreyfundation die Gründe nicht ein, welche die Amortization erschweren oder verhindern müssen. Es ist hier Wechsel, Kultur, Konsumtion, Umlauf der Produkte, alles in gleicher Beschaffenheit wie bey den übrigen liegenden Gründen; denn es ist die — genau berechnete — Unterhaltung eines Volkslehrers — es ist das Eigenthum der Gemeinde. Aus allem dem ist ersichtlich, daß, wenn auch manchmal bey einer Pfarreyfundation ein Erlaß unbedeutender Gerechtsame oder Giebigkeiten gestattet würde, es mehr auf Rechnung der strengen Pflicht, — einer Entschädigung für die der Kammer zugewendeten Pfarrgüter — als einer ungewöhnlichen Freygebigkeit genommen werden müsse; vielweniger daß dadurch ein Patronatrecht begründet werden könne. — Dies alles überhebt uns der Mühe, eine Untersuchung anzustellen, wie weit der Regent berechtigt sey, die Privatverfügung des Eigenthümers vor sein Gericht zu ziehen. Dem aus Obigem

läßt sich schon schließen, daß das auf Armortization gegründete Patronatrecht eine unstatthafte Erdichtung sey.

6) In wie weit das Patronatrecht des Landesherrn an Pfarreyen gegründet sey, welche aus den Domainen, nutzbaren Rechten und Gefällen des Hochstifts dotirt worden sind, welches von dem Vikariat, dem Angeben gemäß, zugegeben worden, können wir nicht beurtheilen [50]. So viel wissen wir, und das ist uns auch von allen Sachverständigen, welche hierüber konnten gefragt werden, versichert worden, daß nicht eine einzige Pfarrey in Franken könne angegeben werden, welche aus den eigentlichen Domainen des Hochstifts, wenn man nicht eine willkührliche Auslegung annehmen wollte, sey dotirt worden. Vielmehr ist allgemein bekannt, daß die Einkünfte — Zehenten — aller, oder wenigstens der meisten Pfarreyen in den Kassen der Fürstbischöffe und der nun aufgehobenen und vereinigten Stifte und Klöster sich befinden. Wenn nun bey Wiederherstellung einer erloschenen Pfarrey oder Erhebung eines Filials zur Pfarrey

50 Es wäre überhaupt zu wünschen, die Vorstellung des Vikariats würde auch dem Publikum mitgetheilt: denn wie soll das Publikum, zu dessen Kenntniß das Generallandeskommissariat diesen so wichtigen Gegenstand gebracht hat, im Stande seyn, ein richtiges Urtheil zu fällen? Oder soll die Publizität nur der Regierung gelten, um, weil sie allein spricht, und niemand antworten darf, Recht zu erhalten?

ein Beytrag aus den Domainen des Hochstifts, oder besser der sogenannten Mensa episcopalis geleistet wurde; so war dies keine Dotirung aus den eigentlichen Domainen, sondern vielmehr eine schuldige, und noch dazu sehr unvollkommene und unbedeutende Wiederersetzung der unrechtlich eingezogenen und bisher genossenen Pfarreyeinkünfte. Es fiel gar Niemand ein, vom Fürstbischoffe einen Beytrag zu verlangen, wenn etwa ein Kloster oder Stift im Besitze der Zehenten war. Auch waren die fürstlichen Rentkammern in solchen Fällen wachsam genug, um nicht ohne Noth in den Handel gezogen zu werden; ja öfters, wenn sich die Domainenkammer nicht loßwinden konnte, aber doch alle möglichen Hindernisse in Weg legte, machten die Fürstbischöffe aus ihren Privatkassen den nöthigen Beytrag.

7) Da nun bisher gezeigt worden, daß das angebliche landesherrliche Patronatrecht eine neue Erfindung und in jeder Rücksicht ungegründet sey; so folgt, daß an allen zu Pfarreyen erhobenen Filialen eben so wenig dem Landesherrn ein Patronatrecht zukommen könne, als ihm an den Mutterkirchen, von welchen die Filiale getrennt wurden, keines zugestanden werden kann; und dieses um so weniger, weil in diesen Fällen eine ausdrücklich zugestandene dokumentirte Vergünstigung müßte vorgezeigt werden, welches auf keine Weise wird geschehen können.

So ungegründet nun die bisher aufgezählten und widerlegten besonderen Rechtstitel sind; so uner-

wartet ist es, daß nun auf diese einzelne Rechtstitel gegen alle logische Regel ein allgemeines — neubetiteltes landesherrliche Patronatrecht gegründet wird, welches selbst dann noch der größte Verstoß gegen gesunde Logik wäre, wenn alle obigen Rechtstitel vollkommen begründet wären, wie sie es bey weitem nicht sind. Auch dann würde noch die große Anzahl bischöflicher Urpfarreyen übrig bleiben, auf welche nicht einmal eine Rechtschikane kann ausfindig gemacht werden; man müßte dann die sonderbare, und vielen Sachverständigen absurd scheinende Meinung aufstellen, daß außer den inkorporirten Pfarreyen alle Mutterkirchen auf einmal erloschen, nachher aber gleichsam durch eine neue Schöpfung wieder hervorgegangen wären, um auf diese neugeschaffenen Pfarreyen [51] die Ansprüche geltend zu machen, welche auf die Privatfundationen u. s. w. gegründet werden wollen.

Die Behauptung, daß es gar keine bischöfliche Pfarreyen in den fränkischen Bißthümern gäbe, ist darum schon sehr mißklingend, und kann sogar dem Partheynehmenden nicht sonderlich willkommen seyn; weil gerade so viele Ober- und Unterpfälzer Pfarreyen von den fränkischen Bischöffen sind vergeben worden, und weil bisher in der öffentlichen Meinung nur Ein bischöfliches Kollationsrecht bestand. — Wenn es aber ferner heißt:

51 Die von den Dynasten gestifteten Pfarreyen sind auch gewöhnlich nur abgerissene Filiale.

„daß das landesherrliche Patronat als allgemeine Regel „bestünde — also die Ausnahme wird auf einmal zur „Regel hinauf gezaubert — bis genüglich erwiesen würde, „daß eine Pfarrey zu keiner der angegebenen Klassen von „Patronatpfarreyen gehöre, sondern seit ihrer Ent„stehung!!! (ein artiger Rückhalt —) von dem Bischoffe „als solchem frey sey begeben worden;“ so wird man versucht, zu glauben, man habe nur seinen Scherz mit dem Bischoffe treiben wollen; außer dem wäre es unerklärlich, wie der Patronus, der eine Vergünstigung des Bischofs vorschützt, dem im Besitze stehenden Collatori ordinario anmuthen wollte, den Beweis — einer nicht gegebenen Vergünstigung — zu führen, und das vielleicht noch — vor dem Tribunal des Patronen selbst! Daß der Patronus sich in keine Erörterung einlassen wolle, ist bereits schon erklärt, und somit der Collator ordinarius vom Patronen von der Hand abgewiesen: — daß auch der Bischof mit seiner Beweisführung vor dem Tribunal des Patronen verunglücken würde, wissen wir auch schon aus seiner präjudicirlichen Eröffnung, daß es immer sehr schwer zu erweisen seyn würde, und vielleicht in keinem Falle könnte erwiesen werden. Inzwischen ist es ohne weitere Beweisführung von den Ober- und Unterpfälzer Pfarreyen schon erwiesen. Nun aber sollen dann gerade die pfälzer Pfarreyen die einzigen bischöflichen seyn? Sollen denn die weitschichtigen Bißthümer Bamberg und Würzburg gar keine bischöfliche Pfarreyen

haben, als diese ausländische, und gerade solche, welche in den kurfürstlichen Erblanden liegen? Wer so etwas glauben kann, muß aus einem Lande kommen, wo das Bonum fidei recht eigentlich zu Hause ist.

Daß das Besetzungsrecht der Pfarreyen, wie ferner behauptet wird, mit dem geographischen Umfange der fürstbischöflichen Territorien fast überall im Verhältnisse gestanden sey, davon beweisen alle Bißthümer das Gegentheil. Obschon die Fürstbischöffe gewöhnlich ihre Diöcesen nicht viel weiter erstreckten, als ihre fürstlichen Territorien reichten; so haben sie doch alle in den kleinen angrenzenden Strichen Landes, wohin sich noch ihre Diöces erstreckte, verhältnißmäßig sehr viele Pfarreyen begeben. Es ist schon mehrmal angemerkt worden, daß das Bißthum Bamberg in der Oberpfalz und im Würzburgischen, und das Bißthum Würzburg in der Unterpfalz und im Bambergischen viele und sehr ansehnliche Pfarreyen zu besetzen hat.

Da weiter zugegeben wird, daß der geistliche Regent, welcher beyde moralische Personen, den Landesherrn und Bischof in sich vereinigte, es mit den fürstlichen Gerechtsamen nach Willkühr halten konnte; so folgt, daß der Fürst das Patronatrecht, welches kein nothwendig fürstliches und unveräußerliches Recht ist, auch ohne Bedenken dem Bischoffe wieder zurück geben konnte. Daß er sogar es thun mußte, nachdem er überzeugt war, daß es ein Mißbrauch sey, ward oben gezeigt; und daß die

Fürstbischöffe bey ihrer Kollation von gar keinem Patronatrecht etwas wußten, oder noch viel weniger ahnen konnten, darüber werden sie alle mit Einer Stimme absprechen. Denn die Unterschrift: „Bischof und Fürst," welche in den spätern Zeiten bey den Kollationsurkunden gebraucht ward, und auf welche man auch die Schwäche hatte, sich zu berufen, beweißt so wenig für einen landesherrlichen Akt, als sie bey blos bürgerlichen Gegenständen gebraucht, für eine bischöfliche Mitwirkung beweisen würde. In den ältern Zeiten unterschrieben sich die Fürstbischöffe ohne Unterschied Bischof; in den neuern Zeiten ebenfalls ohne Unterschied Bischof und Fürst. Es kam einzig auf das Dikasterium an, durch welches die Geschäfte gingen, um zu wissen, in welcher Eigenschaft der Bischof und Fürst handelte.

Was die hiernächst berührten allgemeinen Rechtstitel belangt, welche man, wie es heißt, auf sich will beruhen lassen, da sie nicht in Anwendung wollen gebracht werden: so war es wohl kein Wunder, daß das Vikariat auf den Gedanken fallen mußte, allgemeine Rechtstitel ausfindig zu machen, indem wohl niemanden einfallen konnte, daß ein landesherrliches — allgemeines Recht auf besondere und individuelle Rechtstitel würde gegründet werden, was zum allgemeinen Erstaunen hier öffentlich eingestanden wird.

Nun folgen noch einige Ansichten über die veränderten Verhältnisse, welche einen allgemeinen Grund für

das landesherrliche Patronat darbiethen sollen; von diesen aber ward vorhin Ehrenhalber geäußert, daß man kein grosses Gewicht darein legte, oder gelegt wissen wollte, weil sie nur in sensu negativo dastehen, und sicher kein positives Recht begründen können. Verfolgen wir auch diese.

1) „Es besteht kein deutsches Bißthum mehr als höheres Kirchenbeneficium, weil überhaupt kein Beneficium ohne Fundation existiren kann; also sind die bisherigen Bischöffe nicht berechtigt, alle jene Gerechtsame, welche mit ihren Beneficien vorher verbunden waren, künftig noch in Anspruch zu nehmen." — Indem wir nicht unbemerkt lassen können, daß gar nicht abgesehen werden kann, wie hierin, so wie in Folgendem das landesherrliche Patronatrecht könne begründet seyn; so hätten wir gewünscht, daß auch zugleich hier mit bemerkt worden wäre, welches denn „ alle jene Gerechtsame seyen, „welche mit ihren Beneficien vorher verbunden waren." Soviel uns bekannt ist, so waren die Pflichten und die daher abgeleiteten Gerechtsame des Bischoffes bestimmt, noch ehe man aus dem Feudalsystem die Verhältnisse des Beneficiums auf die Bißthümer übergetragen, und sie selbst große Beneficien — Reichslehen — benahmset hat. Da nun vor dieser Epoche die Anordnung des Lehrstandes — die Bestellung der Seelsorger — und die Besetzung der Pfarreyen dem Bischoffe als Oberhirten der christlichen Heerde nothwendig zugehörte; so muß sie ihm auch verbleiben, nach dem die kirchliche Feudalepoche gleich-

sam als geendigt kann angesehen werden, und die Bischofswürde auf ihre Grundpflichten und Gerechtsame zurück gebracht wird.

2) „Es geschieht in dem Reichsdeputationsschlusse „von der Erhaltung der bischöflichen Gewalt in dem „ganzen Umfange, wie dieselbe bisher ausgeübt wurde, „keine Erwähnung, sondern im 62. §. wird nur verordnet, daß die Erz- und bischöflichen Diöcesen in ihrem „bisherigen Zustande verbleiben sollen u. s. w.“

Wenn in dem Reichsdeputationsschlusse keine Erwähnung von der Erhaltung der bischöflichen Gewalt geschieht, so wird auch nichts dagegen verordnet, und somit ist man berechtigt, anzunehmen, die Reichsdeputation habe gewollt, daß die Bischöffe in Statu quo blieben, bis eine andere Diöcesaneinrichtung würde getroffen seyn. Auch angenommen, daß hier nur vom geographischen Umfange die Rede ist, welches die Gelehrten — wenigstens außer Franken — dem Generallandeskommissariate auf sein Wort zu glauben nicht schuldig sind; so ist doch dem Bischoffe bis zu jener Epoche nichts genommen. — Jedoch wir unterscheiden in der bischöflichen Gewalt die ursprünglichen Rechte von den zufälligen, und sagen: So rechtlich man verlangen, und so gründlich man beweisen könnte, daß die bischöfliche Gewalt — die ursprüngliche wie die zufällige — in dem ganzen Umfange bis auf weitere Einrichtung müßte erhalten werden; so bleiben wir doch nur bey der ursprünglichen Gewalt und

den unveräußerlichen Gerechtsamen des Bischoffes stehen, welche wir zu schützen haben, und wozu die Bestellung des Lehrstandes gehört. Hierüber zu verfügen, kam der Reichsdeputation nicht in den Sinn: und konnte es ihr Wille seyn, anzudeuten, daß bis zur neuen Einrichtung der Diöcesen alle Diöcesangewalt aufhören solle? Dieses zu verordnen war sie gewiß weit entfernt; auch dachte sie zu edel, es nur zu wollen. Durch diesen absichtlich unbestimmt gelassenen Satz, der suspensiv ausgedruckt ist, wird nach der Auslegung des gemeinen Menschensinnes weder für den Landesherrn, noch für den Bischof etwas entschieden. — „Obschon also

3) „so manche andere bischöfliche Gerechtsame im „westphälischen Frieden Art. 5, §. 4—8., in der jüngsten „Wahlkapitulation Art. 1, §. 2. und in einer Observanz „von mehreren Jahrhunderten gegründet waren, so hat „sich doch bey den eingetretenen veränderten Verhältnissen „der bischöflichen Gerechtsamen keiner der entschädigten „Erbfürsten hindern lassen, dergleichen zur veränderlichen Kirchenpolizey gehörigen Rechte entweder ganz „aufzuheben, oder zu beschränken. — Da in den angeführten Reichsgrundgesetzen nicht die Rede von ursprünglichen, sondern nur von zufälligen bischöflichen Gerechtsamen ist, so haben wir hierauf nichts zu sagen, als daß große Fürsten durch dergleichen faktische Proceduren ihren Namen nicht zu verewigen suchen. —

4) Die ehemaligen geistlichen Fürsten selbst scheinen

dies (factische Proceduren) vorgesehen zu haben; und sie haben daher in einem Aufsatze in Beziehung auf die religiösen Verhältnisse der zu säkularisirenden geistlichen Staaten darauf antragen lassen, „daß die Erz- und Bisthümer „in dem ganzen Umfange ihrer Diöcesangerechtsame „erhalten . . . die geistliche Gerichtsbarkeit nach der „bisherigen Uibung denselben auch ferner eingeräumt, „dieselben endlich in dem freyen Genusse aller jener Rechte, „welche den Bischöffen als solche ohne Rücksicht auf ihre „landesherrliche Würde zugestanden, insbesondere in dem „Genusse des Rechts, die Pfarreyen, Kanonikate und „sonstige Beneficien zu besetzen, nicht gekränket werden." Obschon aber die außerordentliche Reichsdeputation über verschiedene Punkte des ganzen Antrags bestimmte Beschlüsse gefaßt hat, so sind doch die so eben angeführten durch das darüber beobachtete tiefe Stillschweigen von der Hand gewiesen worden. — Daß die geistlichen Fürsten kein größeres Zutrauen auf die entschädigten Erbfürsten setzten, und dergleichen faktische Proceduren durch die Reichsdeputation wollten abgehalten wissen, beweißt nicht, daß sie kein Vertrauen auf ihre Sache, sondern nur, daß sie kein Vertrauen auf den Zeitgeist, und den Grundsatz der Säkularisation setzten, worein man nach bekannten Vergrößerungsmaximen den Sinn legen könnte, — sich von dem Kirchengute auch auf die kirchliche Macht auszudehnen, und nebst den Zehenten auch den Altar in Beschlag zu nehmen. Daß aber diese

mißtrauende Besorgniß nicht ungegründet war, beweisen die nachherigen Auftritte; wiewohl man auch gern verschiedenen Fürsten Gerechtigkeit wiederfahren läßt, welche durch ihr großmüthiges Verfahren und weise Mäßigung jede mögliche Erwartung übertroffen haben. Dies gilt besonders den übrigen in Franken entschädigten, sowohl katholischen als protestantischen Erbherren, deren hochsinnige, auf Gerechtigkeit und Politik gegründete Denkungs- und Handlungsweise noch besonders dem Publikum soll bekannt gemacht werden. — Wenn nun die Partikularabgeordneten darauf antrugen, alle bischöfliche Gerechtsame, — ursprüngliche und zufällige — reichsverfassungsmäßig, wie es bisher geschehen, zu sichern, die Reichsdeputation aber darüber keinen Schluß faßte, folglich keinem Theile etwas zu, noch absprach; so muß nach einer liberalen Auslegung der Bischof in statu quo verbleiben, bis eine andre — im Reichsschlusse angezeigte — neue Diöcesaneinrichtung wird getroffen seyn. Die vom Kaiser und Reiche anerkannte Verfassung der deutschen katholischen Kirche kann nur durch reichsgesetzmäßige Verfügung eine Aenderung oder Modifikation erleiden, und zum wenigsten muß bey den deutschen katholischen Fürsten das Concilium Tridentinum jene Achtung und jenen Werth haben, welche sie gegen die Augsburgische Konfession zur Ostentation toleranter Gesinnungen zu Tage legen [52]. Aber nach

52 Wenn der katholische Leser hieran ein Aergerniß nehmen sollte, so ist es nicht die Schuld des Verfassers.

einer nicht liberalen, die Sache im strengsten Sinne verfolgenden Auslegung müssen dem Bischoffe, nachdem er einmal als Bischof festgesetzt ist, seine ursprünglichen Gerechtsame verbleiben, welche die Reichsdeputation nicht geben und nicht nehmen wollte, wohl aber gegen ungerechte Eingriffe hätte sichern sollen. Sollte eine Frage über den Umfang der ursprünglichen und zufälligen Gerechtsame entstehen, so muß sie rechtskräftig erörtert werden, und bis dahin ist jede faktische Procedur für den Eingreiffenden nicht ehrenvoll. In einem wahrhaft aufgeklärten Staate kann nie Gewalt für Recht gelten. Da nun in dem Antrage der Partikularabgeordneten die ursprünglichen und zufälligen bischöflichen Gerechtsame untereinander geworfen werden, und dabey Gegenstände vorkommen, welche, — wie die Kanonikate der Stifte — der Willkühr der entschädigten Fürsten überlassen sind; so war es nicht wohl möglich, einen ins Detail gehenden Schluß zu fassen; sondern was die Reichsdeputation thun konnte und auch würklich that, ist, daß sie durch eine summarische Erklärung die zufälligen bischöflichen Gerechtsame — denn nur diese sind nach den durch die Säkularisation eingetretenen veränderten Verhältnissen einer Aenderung fähig — bis zur neuen Diöcesaneinrichtung gesichert hat, nachdem die ursprünglichen dem Bischoffe nothwendig verbleiben, und keiner Versicherung bedörfen. Endlich heißt es:

6) Da den entschädigten Erbfürsten das Benennungs-

recht ihrer Landesbischöffe zusteht, welche sie gegenwärtig durch Pensionen und künftig durch die Dotation neuer Bißthümer besolden müssen, und da Pfarrer nur Gehülfen der Bischöffe im Lehramte und in priesterlichen Funktionen sind; so läßt sich auch aus diesem Gesichtspunkte eine Veränderung in den bisherigen Gerechtsamen der Bischöffe nicht verkennen. — Vermuthlich wird dies ein Argumentum ad hominem seyn sollen. Im Grunde wissen wir aber nicht recht, wie wir es nehmen sollen. Soll es soviel heißen: derjenige, welcher den Bischof zu ernennen hat, hat um so mehr die Pfarrer zu ernennen, weil diese nur dessen Gehülfen sind; so hätten wir das argumentum ad hominem deutlich vor Augen; und so hat es auch der große Haufe verstanden. Auf diese Art wäre auf einmal das Patronatrecht zum Fürstenrecht umgeschaffen! Allein da man ein allgemeines Patronatrecht erweisen wollte; so muß dies doch der Sinn nicht seyn; man müßte dann annehmen, daß das Patronatrecht per excellentiam, welches den Bischof zu ernennen berechtigt, jenes an allen Pfarreyen als Gehülfenstellen in sich schlösse. Aber auch damit will es nicht gehen. Denn das Benennungsrecht des Bischofs will man ja hier nach gemeinen Rechten als Patronatrecht auf die Dotation des Bißthums gründen; folglich kann das Patronatrecht an den von sonsther schon dotirten Pfarreyen hier nicht mit einbegriffen seyn. Auch würde folgen, daß der den Bischof ernennende Landesherr alle Pfarrer außer dem Lande, welche zur Diöces-

des Bischofs gehören, zu ernennen hätte, welches das landesherrliche Patronat eines andern Regenten aufhöbe, und dann selbst aufhörte, landesherrlich zu seyn. Soll es aber nach dem klaren Buchstaben so viel heißen, daß die bisherigen Gerechtsame der Bischöffe eine Veränderung litten, weil sie künftig von Erbfürsten ernennet würden; so ist nicht abzusehen, wie diese Abänderung auf die Ernennung der Pfarrer, ihrer Gehülfen, sich erstrecken könne; vielmehr müßte so geschlossen werden: da das Ernennungsrecht des Bischoffes dem ehemaligen Domkapitel kein Recht auf die Ernennung seiner Gehülfen gab; so giebt auch dies Ernennungsrecht dem Erbfürsten — dem Substituten des Kapitels — kein Recht darauf. Will man die Sache auf ebenem Wege greifen, so liegt sie klar vor Augen: nämlich, wenn in der Zukunft der Landesherr den Bischof zu ernennen haben sollte; so geschähe dies vermög einer von der Kirche ihm zugestandenen Vergünstigung, welche sich auf die Dotation gründen möchte, und die alte Kirchensitte der Volkswahl in sofern vor sich hätte, als der katholische Regent für den edelsten und gültigsten Repräsentanten seines katholischen Volks könnte angesehen werden. Steht aber einmal der Bischof gewählt in seinem Amte da; so ist er in vollem Genusse seiner Gerechtsame; so ist er verpflichtet und berechtigt, das Oberhirtenamt nach seiner ersten Einsetzung auszuüben, den Lehrstand zu ordnen, seine Gehülfen, die vorzüglichsten Werkzeuge, zu seinem Zwecke zu gelangen, zu wählen, und auszustellen: denn

dieses alles liegt in dem Begriffe des Oberhirtenamts; oder der Bischof ist nicht Bischof; er ist mitten in seiner Diöces nur ein Bischof in partibus! Dies ist das landesherrliche Patronatrecht! Es vernichtet das bischöfliche Ansehen, und würdiget es zu einem geist- und kraftlosen Popanz herab!

§. 23. Schluß.

Da nun diese allgemeine Ansichten eben so wenig als die oben angeführten und widerlegten besondern Rechtstitel ein landesherrliches Patronatrecht begründen; so müßte man sich vom Fürstbischoffe in Bamberg und allen übrigen Bischöffen einen falschen Begriff machen, wenn man glaubte, derselbe würde sich jezt so blinderdings beruhigen lassen, — jetzt, wo er — und mit ihm alle Welt — die Schwäche der Gegengründe in ihrem ganzen Umfange einsieht. Vielmehr muß er in die unangenehmste Verlegenheit kommen, entweder am Ende seiner Tage auf sein graues Haupt die Schande fallen zu sehen, das vorzüglichste Recht, ohne welches die getreue Amtsführung eines Bischoffes gar nicht denkbar ist, feig ausgeliefert zu haben; oder in dem Regenten nicht den Freund und Beschützer seiner Kirche verehren zu können. — Doch nein, weg mit diesem Gedanken, welcher den besten der Regenten entehren würde! — Gerechtigkeit ist sein Karakter: — er kann ihn nicht kränken, den ehrwürdigen Greisen, den Nestor der deutschen Bischöffe, der noch zitternd

seine segnende Hand gegen ihn ausstreckt! — Die Geschichte kennet keinen großen Regenten, welcher nicht zugleich ein edler Freund und großmüthiger Beschützer der Kirche war. — Der wohlthätige Genius, welcher so lange die fränkische Kirche blühend erhalten hat, verhüthe, daß mit der neuen Regierung nicht die Epoche ihres Sinkens beginne! Er leite den Regenten, daß er — der Vater des Volks — über die religiösen, so wie über die bürgerlichen Verhältnisse seine schützende Hand empor hebe; und bringe ihn von dem Entschlusse ab, selbst die Reformation des sechzehenten Jahrhunderts zu reformiren! Wenn dort die protestantische Kirche in landesherrliche Fesseln gelegt ward, um alle Kraft zu einer freyen, sittlichen Thätigkeit zu verlieren, so wird hier die katholische Kirche als sittlich religiöse Gesellschaft mit ihren Rechten ganz aufgehoben, und der Staat ist Alles in Allem. Wir erhalten dann, wie eine neue — ihre Verfasser so wie ihre Beförderer entehrende — Zeitschrift will, ein Evangelium aus den Händen der Regierung, und an die Stelle des Gewissens tritt die Furcht vor Gewalt!

STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zirkel, Gregor,

Über das landesherliche Patronatrecht Eine neue Erfindung

S.l. 1804

Bavar. 2061
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377189-3